



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung vom 18. September 2018)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	35	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	11
Aures, Inge (SPD)	2	Rauscher, Doris (SPD)	12
Biedefeld, Susann (SPD)	3	Rinderspacher, Markus (SPD)	13
von Brunn, Florian (SPD)	19	Ritter, Florian (SPD)	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	29	Roos, Bernhard (SPD)	49
Deckwerth, Ilona (SPD)	36	Rosenthal, Georg (SPD)	15
Fehlner, Martina (SPD)	4	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	23
Felbinger, Günther (fraktionslos)	43	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	38
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)	5	Schindler, Franz (SPD)	1
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	32
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	7	Schuster, Stefan (SPD)	16
Güll, Martin (SPD)	26	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	44
Güller, Harald (SPD)	37	Stachowitz, Diana (SPD)	39
Halbleib, Volkmar (SPD)	8	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	50
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)	27	Strobl, Reinhold (SPD)	40
Huber, Erwin (CSU)	30	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	52
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Taşdelen, Arif (SPD)	53
Karl, Annette (SPD)	21	Waldmann, Ruth (SPD)	41
Knoblauch, Günther (SPD)	28	Weikert, Angelika (SPD)	24
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	46	Dr. Wengert, Paul (SPD)	17
Lotte, Andreas (SPD)	9	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	51

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	22	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	42
Müller, Ruth (SPD)	45	Wild, Margit (SPD).....	18
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	10	Woerlein, Herbert (SPD)	33
Petersen, Kathi (SPD)	47	Zacharias, Isabell (SPD)	34
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	48	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	25
Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	31		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Schindler, Franz (SPD)
Strafverfahren gegen Ungarn1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Aures, Inge (SPD)
Abschiebeflüge.....2

Biedefeld, Susann (SPD)
Förderung vereinseigener Sportstätten2

Fehlner, Martina (SPD)
„Die Mutter aller Probleme“3

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Polizeibeamtinnen und -beamte im vorzeitigen Ruhestand3

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verschwundene Ausweisdokumente5

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Besuch des Staatsministers des Innern und für Integration bei der Bereitschaftspolizei II. Abteilung Eichstätt.....5

Halbleib, Volkmar (SPD)
Beobachtung von AfD-Funktionären durch das Landesamt für Verfassungsschutz.....6

Lotte, Andreas (SPD)
Personalsituation der Polizeiinspektionen Ebersberg und Poing7

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ausbildungsduldung in Unterfranken9

Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)
Bayerischer Kreuzerlass10

Rauscher, Doris (SPD)
Planungsstand Polizeistandort Poing/Grub10

Rinderspacher, Markus (SPD)
Überstundenstand der Polizeiinspektionen 11

Ritter, Florian (SPD)
Verfassungsschutz in Bayern nach den Ereignissen in Chemnitz und Köthen 13

Rosenthal, Georg (SPD)
Wirtschaftliche und politische Auswirkungen des Rechtsextremismus in Bayern 14

Schuster, Stefan (SPD)
Verteilung neu ausgebildeter Polizeibeamtinnen und -beamter 15

Dr. Wengert, Paul (SPD)
Anzeigen an der Grenze 17

Wild, Margit (SPD)
Eltern in Abschiebehafte 18

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

von Brunn, Florian (SPD)
Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Bayern: Ankündigungen des derzeitigen Ministerpräsidenten und tatsächliche Realisierung 19

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Neuausschreibung Fugger-Express, Paartal- und Ammerseebahn (Augsburger Netze 2022) : erforderliche Angebotsanpassung und ausreichende Platzkapazität 19

Karl, Annette (SPD)
Brücke Staatsstraße 2166 bei Mantel 20

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baugenehmigung in Rötz (Landkreis Cham)..... 21

Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zweite Münchner S-Bahn-Stammstrecke – Vergabe von Hauptbaumaßnahmen22

Weikert, Angelika (SPD)
Planungen der „BayernHeim“ in Nürnberg22

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Barrierefreier Ausbau des S-Bahnhofes Hallbergmoos23

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Güll, Martin (SPD)
Lehrkräfte mit Zweitqualifizierung24

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Lehrerversorgung25

Knoblauch, Günther (SPD)
Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer im September/Oktober 201826

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderung der Auszubildenden für Heilerziehungspflege28

Huber, Erwin (CSU)
Hochschule für angewandte Wissenschaften München29

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)
Jura-Museum Eichstätt30

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Belebung der Hochschullandschaft in Schwabach31

Woerlein, Herbert (SPD)
Förderprogramm für Hochschulen32

Zacharias, Isabell (SPD)
Veruntreuungsverdacht an der Ludwig-Maximilians-Universität33

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Mobilfunk 34

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Deckwerth, Ilona (SPD)
Pauschbetrag für behinderte Menschen 35

Güller, Harald (SPD)
Durchschnittliche Bearbeitungszeit für Steuererklärungen 35

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim 40

Stachowitz, Diana (SPD)
Pflichtquote für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen 41

Strobl, Reinhold (SPD)
Hubschrauber oder Flugzeug als innerbayerisches Transportmittel 43

Waldmann, Ruth (SPD)
Vertragsstrafe für GBW AG 44

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Steuersatz in der Gartenbaubranche 44

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Felbinger, Günther (fraktionslos)
Wasserversorgung in Kirchberg/Simbach a. Inn 46

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ordnungsgemäße Verfüllung der Grube Berchtolding im Landkreis Freilassing 47

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten**

Müller, Ruth (SPD) Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete	48
--	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales**

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Armutsgefährdung von Kindern in Bayern	49
Petersen, Kathi (SPD) Hilfsprogramm „Bayern Küche“ zur Unterstützung von Obdachlosen	49
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Anrechnung von Familienleistungen auf Hartz IV	50

Roos, Bernhard (SPD) Verfügbare Jahreseinkommen	51
--	----

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Leistungen aus dem Bayerischen Familiengeldgesetz	52
---	----

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Familien mit ein- und zweijährigen Kindern in Bayern	53
---	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Kliniken für Abtreibungen im Raum Augsburg	54
---	----

Taşdelen, Arif (SPD) Rundschreiben des GKV- Spitzenverbandes	54
--	----

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, hält sie das aktuelle Strafverfahren gegen Ungarn wegen Rechtsstaatsverstößen für gerechtfertigt (wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?) und wie bewertet sie den Bericht der Abgeordneten Judith Sargentini als Grundlage des Parlamentsentscheids?

Antwort der Staatskanzlei

Es liegt in der Zuständigkeit des Europäischen Parlaments, das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 des EU-Vertrags einzuleiten. Diese Kompetenz hat das Europäische Parlament mit seiner Entschlie-ßung vom 12.09.2018 wahrgenommen. Der Respekt vor dem Europäischen Parlament gebietet, diese Entscheidung nicht zu bewerten. Im weiteren Verfahren nach Art. 7 des EU-Vertrags wird nun von den EU-Institutionen zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen dieses Artikels vorliegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration

2. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Abschiebeflüge hat der Freistaat Bayern mittlerweile selbst organisiert, nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 03.06.2018 angekündigt hatte, diese in „Eigenregie“ durchführen zu wollen, welche rechtliche und organisatorischen Probleme standen dem bislang entgegen und wieso sieht die Staatsregierung in kleineren Flugzeugen die Chance, „Abschiebung deutlich effektiver und zielführender zu organisieren“, wie Ministerpräsident Dr. Markus Söder in den Raum stellte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Bayern wird sich weiterhin regelmäßig an den vom Bund oder von FRONTEX organisierten Sammelabschiebungsflügen beteiligen. In die Durchführung ist das Landesamt für Asyl und Rückführungen insbesondere bei Abflügen über den Flughafen München stark eingebunden. Unabhängig davon hat der Freistaat Bayern damit begonnen, zusätzliche Abschiebungsflüge auch in eigener Zuständigkeit zu organisieren, um hierdurch weitere Kapazitäten zu schaffen.

Die behördliche Zuständigkeit für diese Aufgabe liegt gemäß §§ 1 Nr. 3, 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht bei dem Landesamt für Asyl und Rückführungen (Landesamt). Demnach übernimmt es alle organisatorischen Aufgaben zur Abwicklung von Rückführungen, insbesondere die Organisation und Koordinierung von Einzel- und Sammelabschiebungen sowie weitere damit verbundene Maßnahmen. Dazu gehört zum Beispiel auch die Anmietung von Flugzeugen, deren Größe und Kapazitäten sich nach den Erfordernissen der konkreten Sammelabschiebungen richten; aus organisatorischer Sicht lassen sich Sammelabschiebungen allerdings in der Regel effektiver und flexibler gestalten, wenn sie mittels kleinerer Chartermaschinen durchgeführt werden.

Ein erster vom Landesamt gecharterter Sammelabschiebungsflug erfolgte am 21.08.2018 in die Ukraine. Weitere Maßnahmen sind in Planung.

3. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Sanierungsbedarf bei vereinseigenen Sportstätten in strukturschwachen Regionen in Bayern (Ergebnis der Abfrage des Staatsministeriums des Innern und für Integration bei allen Sportvereinen bzw. über den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. – BLSV – auf der Grundlage des Landtagsbeschluss zum Antrag Drs.17/20306 vom 24.01.2018), welche konkreten Maßnahmen will die Staatsregierung realisieren, um die vereinseigenen Sportstätten in strukturschwachen Räumen zu unterstützen, und wann können die betroffenen Sportvereine in strukturschwachen Regionen ganz konkret mit Fördermitteln rechnen (Zitat des Staatsministers des Innern und für Integration, Joachim Herrmann, in der 128. Plenarsitzung am 22.03.2018: „Ich verspreche Ihnen, dass wir rasch ein entsprechendes Konzept ausarbeiten und es in die Beratungen des Landtags einbringen werden.“)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Auswertung der Abfragen sowie anderer Daten und die Festlegung, welche konkreten Maßnahmen die Staatsregierung zur Unterstützung des vereinseigenen Sportstättenbaus treffen möchte, ist noch nicht abgeschlossen. Die Staatsregierung wird dem Landtag hierzu bis zum 30.09.2018 im Sinne des Beschlusses Drs. 17/21366 (auf der Grundlage des Antrags Drs. 17/20306 ergangen) berichten.

4. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet und interpretiert sie die Aussage des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, die Migration sei „die Mutter aller Probleme“, teilt sie diese Auffassung und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Aussage wurde laut Medienberichten vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, bei einer Klausurtagung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag getroffen. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Staatsregierung, nur aus medialer Berichterstattung bekannt gewordene Äußerungen Dritter aus nichtöffentlichen Veranstaltungen zu interpretieren, zumal der genaue Kontext der zitierten Formulierung nicht bekannt ist.

5. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte sind in Bayern seit 2008 vorzeitig in den Ruhestand gegangen (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte, die nicht bis zur vollen Altersgrenze für die Pensionierung arbeiteten, befinden sich derzeit im Ruhestand und gibt es ein konkretes Gesundheitsmanagement für die bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Vorbemerkung: Zum 01.07.2010 wurde das Personalverwaltungssystem „VIVA“ eingeführt. Da die Daten aus dem vorherigen Personalverwaltungssystem „PVS“ sukzessive vom 01.07.2010 bis 31.12.2010 in das System „VIVA“ überführt wurden, können verlässliche Daten erst ab dem Jahr 2011 erhoben werden. Die Anfrage zum Plenum wird so interpretiert, dass sie sich auf die vorzeitigen Ruhestände aufgrund Dienstunfähigkeit gem. § 26 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. V. m. Art. 65 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) bezieht.

In den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit mussten bei einer Gesamtzahl von ca. 33.000 Polizeibeamtinnen und -beamte in den Jahren

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
68	74	76	84	68	70	75

Polizeibeamtinnen und -beamte versetzt werden.

Im Jahr 2018 wurden bis dato 45 Polizeibeamtinnen und -beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Für eine leistungsstarke Polizei sind gesunde und motivierte Beschäftigte die wichtigste Voraussetzung und ein hohes Gut. Deshalb ist neben der Investition in Ausstattung und Ausrüstung die aktive und professionelle Auseinandersetzung mit der Gesundheit der Beschäftigten unerlässlich.

Bei der Bayerischen Polizei gibt es bereits seit 2013 ein konzeptionelles Behördliches Gesundheitsmanagement (BGM), das mittels einer Rahmenregelung durch das Staatsministerium des Innern und Integration eingerichtet wurde. Ziel des BGM bei der Bayerischen Polizei ist der Erhalt und die Förderung

- der Gesundheit im Sinne des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens,
- der Arbeitszufriedenheit und Motivation sowie
- der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Umsetzung dieser Rahmenregelungen wurden bei allen Polizeiverbänden Beschäftigte geschult, die verbandsintern das BGM koordinieren und sich bayernweit im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen und Workshops austauschen und weiterbilden. Alle Polizeidienststellen in Bayern wurden zudem angehalten, Gesundheitszirkel einzusetzen, die sich um die Belange und Bedürfnisse der Beschäftigten im Rahmen des Gesundheitsschutzes und der Prävention bemühen.

Die Maßnahmenpalette im Bereich des Gesundheitsmanagements ist sehr vielseitig und reicht von Angeboten zur aktiven Gesundheitsvorsorge und -förderung über Gestaltung von Arbeitsbedingungen bis hin zum Eingliederungsmanagement für länger vom Dienst abwesende Beschäftigte. Auch Fehlzeitenmanagement, Suchtprävention, Notfall und Krisenmanagement sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz sind Teil des BGM. Mittels regelmäßiger Gesundheitstage, Vorträge externer und interner Dozenten, Informationen zu aktuellen Gesundheitsthemen, Sportangeboten u. v. m ist individuell für jeden Beschäftigten die Möglichkeit gegeben, aktiv etwas für seine Gesundheit zu tun.

Zudem findet ein jährlicher Austausch mit der Landesunfallkasse Bayern statt, bei dem aktuelle Themen besprochen und neue Angebote erläutert werden. Einzelne Polizeiverbände und -dienststellen haben in Kooperation mit verschiedenen örtlich ansässigen Gesundheitskassen sehr interessante Gesundheitsangebote, wie z. B. Vorträge von Ärztinnen und Ärzten zu bestimmten Themen oder Teambuilding-Maßnahmen, wahrgenommen, die von den Beschäftigten sehr gut angenommen wurden.

Die Bayerische Polizei versucht im Rahmen des Gesundheitsmanagements stets am Puls der Zeit zu sein, denn nur gesunde und leistungsstarke Beschäftigte können die hohen Anforderungen, die an die Bayerische Polizei gestellt werden, erfüllen.

6. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wo sich der Pass von Herrn A., Bewohner der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken befindet, den er bei der Regierung von Oberbayern abgegeben hat, warum sich, obwohl er den Pass vorgelegt hat, auf seinen Dokumenten ein Hinweis befindet, der besagt, dass seine persönlichen Daten nur auf seinen eigenen Angaben beruhen und bei welchem Einwohnermeldeamt Herr A. und alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken gemeldet sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Der Reisepass des Herrn A. befindet sich bei der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde Oberfranken in amtlicher Verwahrung. Die Gültigkeitsdauer des Reisepasses ist abgelaufen. Herr A. verfügt, soweit bekannt, derzeit nicht über einen gültigen Reisepass. Des Weiteren liegt als Originalidentitätsdokument eine Geburtsurkunde vor. Eine nochmalige Überprüfung des konkreten Einzelfalles hat ergeben, dass derzeit keine ernstlichen Zweifel an den Identitätsangaben bestehen. Der entsprechende Zusatz in den Aufenthaltsdokumenten des Herrn A. wird daher gestrichen.

Die Anmeldung der Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken erfolgt beim Einwohnermeldeamt der Stadt Bamberg. Sie sind Bewohner der Stadt Bamberg und somit auch dort gemeldet.

7. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, auf wessen Initiative fand der Ortsbesuch des Staatsministers des Innern und für Integration, Joachim Herrmann, bei der Bereitschaftspolizei II. Abteilung Eichstätt am 13.09.2018 in Begleitung des Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer und des Präsidenten der Bereitschaftspolizei Wolfgang Sommer statt, wer hat die Eichstätter Landtagsabgeordnete Tanja Schorer-Dremel über diesen Termin informiert und dazu eingeladen und aus welchem Grund wurde ich als stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags und ebenfalls Eichstätter Landtagsabgeordnete nicht über diesen Termin informiert und nicht dazu eingeladen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Frau Abgeordnete Tanja Schorer-Dremel hat gegenüber dem Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) in den letzten Monaten des Öfteren die Belange der II. Bereitschaftspolizeiabtei-

lung thematisiert (u. a. Schreiben vom 10.04.2018 und 04.07.2018 sowie weitere diverse telefonische Anfragen). In diesem Zusammenhang hat sie von dem öffentlichen Pressetermin Kenntnis erlangt, eine dezidierte Einladung wurde nicht ausgesprochen.

Bei dem genannten Termin handelte es sich um einen Pressetermin des StMI am Rande einer ohnehin dort stattfindenden polizeiinternen Tagung, an der u. a. der Staatsminister des Innern und für Integration, Joachim Herrmann, Landespolizeipräsident Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer und der Polizeipräsident Wolfgang Sommer teilnahmen. Das StMI hat zum Pressetermin wie üblich über das Newslettersystem Pressevertreterinnen und Pressevertreter eingeladen. Am Newsletter-System kann ohne besondere Voraussetzungen jede Person teilnehmen, die ihre E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

8. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mitglieder und Funktionäre der AfD werden aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet, wieso wird aktuell die AfD nicht auch als Partei im Gesamten vom BayLfV beobachtet und welche Kenntnisse über bayerische AfD-Funktionäre hat das BayLfV über deren Kontakte zu Organisationen, die bereits unter Beobachtung stehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz bewegt sich im Spannungsfeld zwischen den Rechten der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) einerseits und den zu schützenden Rechtsgütern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung andererseits. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ist es u. a. Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind (verfassungsfeindliche Bestrebungen), zu sammeln und auszuwerten. Eine Sammlung und Auswertung der Informationen darf nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG aber nur erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, d. h. wenn eine extremistische Ideologie und Ziele vorhanden sind, die darauf gerichtet sind, die Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine solche Zweckrichtung vor, wenn die Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – unabhängig von den sonst verfolgten politischen Zielen – nicht nur hingenommen wird, sondern „maßgeblicher Zweck“ ist. Die bloße „Sympathie mit den Zielen einer verfassungsfeindlichen Organisation reicht (...) nicht aus“. Auch bedarf es der Entfaltung von Aktivitäten zur Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die über die bloße Kritik hinausgehen.

Auch im Falle der AfD werden offene Indizien wie Aktivitäten, Aussagen oder eine potentielle Zusammenarbeit mit extremistischen Gruppierungen gesichtet und bewertet, ob es sich um Einzelmeinungen und -agitationen oder um eine parteipolitische Leitlinie handelt. Die AfD als Gesamtpartei wird derzeit nicht vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet. Das BayLfV prüft jedoch fortlaufend anhand offen zugänglicher Informationen zur AfD, ob in der Gesamtpartei oder in Teilstrukturen Bestrebungen vorliegen, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Es wird fortlaufend überprüft, ob Rechtsextremisten steuernd innerhalb der Partei wirken und welchen Einfluss extremistische Stimmen auf die AfD haben.

Dem BayLfV beobachtet derzeit eine niedrige zweistellige Zahl von Personen innerhalb der AfD. Diese weisen Verbindungen in die rechtsextremistische bzw. verfassungsschutzrelevante islamfeindliche Szene oder in die Reichsbürgerszene auf. Unter diesen Einzelpersonen der AfD in Bayern, die derzeit vom BayLfV beobachtet werden, befinden sich Funktionäre der Partei, jedoch keine Mandatsträgerinnen und -träger.

9. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Personalausstattung an den Polizeistandorten Ebersberg und Poing in den vergangenen drei Jahren entwickelt (bitte differenziert nach Ist- und Soll-Stärke), wie haben sich im gleichen Zeitraum die Überstunden pro Kopf entwickelt und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen Zahlen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Personalausstattung:

Die Soll- und Iststärken der im Landkreis Ebersberg zuständigen Dienststellen stellt sich zum Stichtag 01.07. der letzten drei Jahre wie folgt dar:

Dienststelle	01.07.2016		01.07.2017		01.07.2018	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
PI¹ Ebersberg	52	41	52	41	52	43
PI Poing	65	59	65	57	65	55
OED² Erding	-	42	-	42	-	46
VPI³ Freising	83	69	83	68	83	62
KPI⁴ Erding	77	88	77	90	79	93

¹ Polizeiinspektion, ² Operative Ergänzungsdienste, ³ Verkehrspolizeiinspektion, ⁴ Kriminalpolizeiinspektion

Im Zusammenhang mit den hier aufgeführten Personalkennzahlen ist Folgendes zu beachten:

Die Sollstärke dient als Planungsgröße für die personelle Ausstattung einer Dienststelle. In dieser Planungsgröße sind Abwesenheiten der Beamtinnen und Beamten, wie z. B. der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen etc., bereits berücksichtigt. Bei den Präsidien der Bayerischen Polizei gibt es einige Organisationseinheiten, die über keine oder nur zum Teil über eigene Sollstellen verfügen. Solche nicht- bzw. teiletatisierte Organisationseinheiten sind insbesondere die Operativen Ergänzungsdienste mit ihren Einsatzzügen. Die Sollstellen der Beamtinnen und Beamten dieser Einheiten sind in der Regel bei den umliegenden Polizeiinspektionen ausgebracht, d. h. in deren Sollstärken enthalten.

So sind die Sollstellen der 46 Beamtinnen und Beamten, die derzeit bei den Operativen Ergänzungsdiensten Erding ihren Dienst verrichten u. a. in der Sollstärke der Polizeiinspektionen Ebersberg und Poing enthalten. Gleichzeitig stehen die Unterstützungsleistungen der Operativen Ergän-

zungsdienste anlassbezogen grundsätzlich allen Dienststellen zur Verfügung, mithin natürlich auch den Polizeiinspektionen Ebersberg und Poing.

Unter Iststärke versteht man die tatsächlich zu einer Dienststelle beamtenrechtlich versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Zuteilung fertig ausgebildeter Polizeibeamtinnen und -beamten durch das Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) an die Verbände der Bayerischen Polizei erfolgt halbjährlich (01.03. und 01.09. eines Jahres). Sie orientiert sich an der aktuellen Personalsituation des jeweiligen Verbandes, das heißt an einem Vergleich der zugewiesenen Sollstellen mit dem vorhandenen Personal unter Berücksichtigung von Ruhestandsabgängen, Abordnungen, Schwangerschaften, frei werdenden Dienstposten etc. Ziel ist eine möglichst ausgewogene Personalausstattung bei der Bayerischen Polizei.

Die Personalverteilung innerhalb eines Verbandes ist Führungsaufgabe der Polizeipräsidien. Die Verteilung des Personals erfolgt lage- und belastungsorientiert sowie unter Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen.

Durch das Polizeipräsidium Oberbayern Nord wurde der Polizeiinspektion Ebersberg zum Personalzuteilungstermin 01.09.2018 ein Beamter zugewiesen. Die Polizeiinspektion Poing erhielt zum selben Termin eine Zuweisung von zwei Beamten.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass bei der Bayerischen Polizei grundsätzlich keine Stellen unbesetzt bleiben. Im Rahmen der festen Einstellungstermine (März und September) werden zweimal im Jahr alle verfügbaren freien und besetzbaren Stellen der Bayerischen Polizei mit neuen Beamtinnen und Beamten in Ausbildung besetzt.

Überstunden:

Das StMI erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30.11. den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei.

Polizeiinspektion Ebersberg	
Kalenderjahr	Mehrarbeitsstunden je Beamtin bzw. Beamten (30.11.)
2015	52
2016	64
2017	60

Polizeiinspektion Poing	
Kalenderjahr	Mehrarbeitsstunden je Beamtin bzw. Beamten (30.11.)
2015	33
2016	47
2017	50

Der Abbau von Mehrarbeitsstunden liegt insbesondere in der Führungsverantwortung des jeweiligen Vorgesetzten. Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich innerhalb eines Jahres durch Freizeit ab-

zubauen. Ist dieser Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, sollen Mehrarbeitsstunden auch im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel und den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten vergütet werden.

Als Ergebnis der Beratungen zum Thema Sicherheit wurde auf der Klausurtagung in St. Quirin 2016 durch den Ministerrat ein umfangreiches Sicherheitskonzept „Sicherheit durch Stärke“ beschlossen. Durch Zuweisung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 2 Mio. Euro zur Abgeltung von Mehrarbeitsstunden im Rahmen des Sicherheitskonzepts für das Haushaltsjahr 2018 und weiteren 2 Mio. Euro aus dem Nachtragshaushalt 2018 soll ein finanzieller Ausgleich für hoch belastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Polizei erreicht werden. Insgesamt wurden somit 5,24 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2018 belastungsorientiert an die Verbände verteilt. Auch das Polizeipräsidium Oberbayern Nord wird in diesem Zusammenhang verstärkt Mehrarbeitsstunden vergüten können.

Um die Bayerische Polizei nachhaltig personell zu verstärken hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 23.03.2018 beschlossen, das Konzept „Sicherheit durch Stärke“ über den Doppelhaushalt 2019/2020 hinaus fortzusetzen. So sieht auch die Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 18.04.2018 einen weiteren Personalaufwuchs bei der Bayerischen Polizei vor. Neben den bereits beschlossenen 2.000 Stellen im o. g. Konzept „Sicherheit durch Stärke“ sollen bis 2023 noch einmal 1.000 zusätzliche Stellen geschaffen werden. Mit diesem Personalaufwuchs soll primär die Arbeit der Polizeiinspektionen vor Ort verstärkt werden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass 1.000 zusätzliche Beamtinnen und Beamte bayernweit zu einer rechnerischen Reduzierung der Überstunden um ca. 1.000.000 führen. Dieser Effekt wird sich aller Voraussicht nach anteilig auch bei den beiden genannten Polizeiinspektionen auswirken.

Weitere 500 neue Stellen sind für die Bayerische Grenzpolizei sowie zur Stärkung der grenzbezogenen Kompetenzen der Bayerischen Polizei vorgesehen.

Dies sind in den Jahren 2017 bis 2023 somit 3.500 zusätzliche Stellen für die Bayerische Polizei und damit für mehr Sicherheit in Bayern.

Im Zusammenhang mit den o. g. zusätzlichen Stellen ist zu beachten, dass die auf diesen Stellen eingestellten und einzustellenden Beamtinnen und Beamten erst für die Personalzuteilung herantreten, wenn sie fertig ausgebildet sind. Mit der Einstellung und Ausbildung der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ist ab März 2017 sukzessive begonnen worden. Die Zuteilung des entsprechenden Personals an die Polizeiverbände wird damit ebenfalls nach und nach ab September 2019 erfolgen.

10. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Zentralen Ausländerbehörde in Schweinfurt (ZAB Schweinfurt) ab Januar 2017 eingegangen sind, wie viele davon erteilt wurden und wie viele abgelehnt worden sind (bitte jeweils für die Zeiträume 01.01. bis 31.12.2017, 01.01. bis 30.06.2018 und vom 01.07. bis 31.08.2018 angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Es liegen keine statistischen Angaben darüber vor, wie viele Ausbildungsduldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nach der so genannten 3+2-Regelung bisher bei der Zentralen Ausländerbehörde Schweinfurt beantragt, erteilt oder abgelehnt wurden, weil das Aus-

länderzentralregister dazu keinen Speichersachverhalt enthält. Eine Erhebung dieser Daten ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und wäre durch die erforderliche händische Auswertung mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Im Übrigen würde die Prüfung der Fälle der Ausbildungsduhlung zu kurz greifen, da sich viele Personen, denen eine Ausbildung gestattet wurde, noch im laufenden Klageverfahren befinden. Diese Personen verfügen derzeit über eine Aufenthaltsgestattung und werden erst im weiteren Verlauf (vorausgesetzt sie brechen die Ausbildung nicht ab, werden nicht straffällig etc.) eine Ausbildungsduhlung erhalten. Weiterhin wird bei Aufnahme einer rein schulischen Ausbildung keine Beschäftigungserlaubnis erteilt, obwohl auch diese Personengruppe im weiteren Verlauf grundsätzlich Ausbildungsduhlungen erhält.

11. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Institutionen haben den bayerischen Kreuzerlass mittlerweile umgesetzt, welche Institutionen haben ihn bis jetzt nicht umgesetzt und wie haben diese Institutionen (bitte jeweils namentlich benennen) der Staatsregierung gegenüber ihre Nichtumsetzung begründet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Staatsregierung geht davon aus, dass alle staatlichen Behörden die sie betreffenden Aufgaben aus der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) gewissenhaft umsetzen. Erhebungen zum Umsetzungsstand wurden nicht durchgeführt und sind derzeit auch nicht vorgesehen.

12. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle zeitliche und organisatorische Planungsstand hinsichtlich des geplanten und genehmigten Umzugs der Polizeiinspektion Poing nach Grub, welches Konzept verfolgt die Staatsregierung für den neuen Standort (z. B. im Hinblick auf die Dienststellenorganisation und möglicher zusätzlicher Einsatzbereiche) und welche Änderungen sind nach den aktuellen Planungen der Staatsregierung hinsichtlich der Personal- und Einsatzstärke am neuen Standort angedacht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Immobilien Freistaat Bayern führt derzeit das Flächennutzungsverfahren für den Neubau der Polizeiinspektion (PI) Poing durch. Erst nach dessen Abschluss kann in Abstimmung mit allen Beteiligten über die Zuteilung und Übertragung von Flächen entschieden werden, was letztlich die Grundlage für weitere zeitliche und organisatorische Planungen bezüglich einer Verlagerung der PI Poing ist.

13. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der aktuelle Überstundenstand der Polizeiinspektionen Neuperlach, Messestadt Riem und Bogenhausen (jeweils in Gesamtstunden und pro Polizist bzw. Polizistin), wie ist der Personalstand der drei Inspektionen in Soll, Ist und Verfügbarer Personalstärke (VPS) und welche der drei Polizeiinspektionen haben Personalzuweisungen zu erwarten (bitte den Zeitpunkt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Mehrarbeitsstundensituation der Polizeiinspektion (PI) 22 (Bogenhausen), der PI 24 (Perlach) sowie der PI 25 (Trudering-Riem) stellt sich bezogen auf die Iststärken zum 31.08.2018 wie folgt dar:

Dienststelle	Stundenstand	je Beamter/-in
PI 22 (Bogenhausen)	12.083	114
PI 24 (Perlach)	8.591	69
PI 25 (Trudering- Riem)	6.771	74

Die Personalstärken der o. g. PI sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Dienststelle	01.07.2018		Ø Verfügbare Personalstärke (VPS) 1. Halbjahr 2018
	Sollstärke	Iststärke	
PI 22 (Bogenhausen)	115	107	84,97
PI 24 (Perlach)	136	126	98,57
PI 25 (Trudering-Riem)	87	91	74,37

Im Zusammenhang mit den hier aufgeführten Personalkennzahlen ist Folgendes zu beachten:

Die Sollstärke dient als Planungsgröße für die personelle Ausstattung einer Dienststelle. In dieser Planungsgröße sind Abwesenheiten der Beamtinnen und Beamten, wie z. B. der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen etc., bereits berücksichtigt.

Unter Iststärke versteht man die tatsächlich zu einer Dienststelle beamtenrechtlich versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Verfügbare Personalstärke (VPS) wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (insbesondere verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, lang-

fristige Erkrankungen oder Freistellungen) und zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund o. g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird grundsätzlich der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben.

Die Gesamtzahl der Sollstellen orientiert sich an den durch den Haushaltsgesetzgeber genehmigten Haushaltsstellen. Mit dem auf diesen Stellen zur Verfügung gestellten Personal sind alle personalwirtschaftlichen Erfordernisse der Organisation zu bedienen. Hierin unterscheidet sich die Polizei grundsätzlich nicht von anderen Verwaltungszweigen oder der Privatwirtschaft. Das heißt, es besteht nahezu in allen Fällen eine Differenz zwischen verfügbarem Personal und der festgelegten Sollstärke einer Organisationseinheit. Hierzu nur einige Beispiele:

- Die Bayerische Polizei legt großen Wert auf eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ermöglicht entsprechend eine flexible (häufig auch an Teilzeitmodellen orientierte) Dienstgestaltung. Steht Nachwuchs bei Beschäftigten der Bayerischen Polizei an, werden neben dem selbstverständlichen Mutterschutz auch Elternzeiten und sog. Vätermomente gewährt. Ziel ist es, dass jede Beamtin und jeder Beamte in Teilzeit den Umfang ihrer Teilzeit wieder erhöhen und ggf. wieder in Vollzeit arbeiten kann.
- Darüber hinaus fördert die Bayerische Polizei in dem ausgeprägten Erfahrungsberuf der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten die persönliche berufliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Bereich der Polizei setzen sich die 3. und 4. Qualifikationsebene weit überwiegend aus Aufstiegsbeamten zusammen, die ein zweijähriges Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (3. QE) bzw. der Deutschen Hochschule der Polizei (4. QE) absolvieren. In der Summe befinden sich derzeit rund 630 Beamtinnen und Beamte jeweils parallel im Studium und sind daher nicht auf ihrer Dienststelle. In anderen vergleichbaren Verwaltungen (z. B. Steuerverwaltung oder der Allgemeinen Inneren Verwaltung) werden überwiegend Regelbewerberinnen bzw. -bewerber („Direkteinsteiger“) eingestellt und Ausbildungsqualifizierungen nur in geringem Umfang durchgeführt.
- Kurzfristiger Kräftebedarf der in der bestehenden Organisation nicht oder nicht ausreichend abgebildet werden kann, macht temporäre mitunter sogar mittelfristige Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. Abordnungen erforderlich.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass bei der Bayerischen Polizei grundsätzlich keine Stellen unbesetzt bleiben. Im Rahmen der festen Einstellungstermine (März und September) werden zweimal im Jahr alle verfügbaren freien und besetzbaren Stellen der Bayerischen Polizei mit neuen Beamtinnen und Beamten in Ausbildung besetzt.

Die Zuteilung fertig ausgebildeter Polizeibeamtinnen und -beamten durch das Staatsministerium des Innern und für Integration an die Verbände der Bayerischen Polizei erfolgt halbjährlich. Sie orientiert sich an der aktuellen Personalsituation des jeweiligen Verbandes, das heißt an einem Vergleich der zugewiesenen Sollstellen mit dem vorhandenen Personal unter Berücksichtigung von Ruhestandsabgängen, Abordnungen, Schwangerschaften, frei werdenden Dienstposten etc. Ziel ist eine möglichst ausgewogene Personalausstattung bei der Bayerischen Polizei.

Die Personalverteilung innerhalb eines Verbandes ist Führungsaufgabe der Polizeipräsidenten. Die Verteilung des Personals erfolgt lage- und belastungsorientiert sowie unter Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen. Somit gewährleistet das Polizeipräsidium München, dass die betreffenden Polizeiinspektionen ihrer Belastung entsprechend mit ausreichend Personal ausgestattet sind.

Kürzlich hat das Verfahren im Zusammenhang mit der Personalzuteilung 2019/I begonnen. Zuteilungsanteile der einzelnen Verbände an den Abgabekontingenten stehen daher noch nicht fest.

Um die Bayerische Polizei nachhaltig personell zu verstärken hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 23.03.2018 beschlossen, das Konzept „Sicherheit durch Stärke“ über den Doppelhaushalt 2019/2020 hinaus fortzusetzen. So sieht auch die Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 18.04.2018 einen weiteren Personalaufwuchs bei der Bayerischen Polizei vor. Neben den bereits beschlossenen 2.000 Stellen im o. g. Konzept „Sicherheit durch Stärke“ sollen bis 2023 noch einmal 1.000 zusätzliche Stellen geschaffen werden. Mit diesem Personalaufwuchs soll primär die Arbeit der Polizeiinspektionen vor Ort verstärkt werden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass 1000 zusätzliche Beamte bayernweit zu einer rechnerischen Reduzierung der Überstunden um ca. 1.000.000 führen. Dieser Effekt wird sich aller Voraussicht nach anteilig auch bei den drei genannten Polizeiinspektionen auswirken.

Weitere 500 neue Stellen sind für die Bayerischen Grenzpolizei sowie zur Stärkung der grenzbezogenen Kompetenzen der Bayerischen Polizei vorgesehen.

Dies sind in den Jahren 2017 bis 2023 somit 3.500 zusätzliche Stellen für die Bayerische Polizei und damit für mehr Sicherheit in Bayern.

Im Zusammenhang mit den o. g. zusätzlichen Stellen ist zu beachten, dass die auf diesen Stellen eingestellten und einzustellenden Beamtinnen und Beamten erst für die Personalzuteilung heranstehen, wenn sie fertig ausgebildet sind. Mit der Einstellung und Ausbildung der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ist ab März 2017 sukzessive begonnen worden. Die Zuteilung des entsprechenden Personals an die Polizeiverbände wird damit ebenfalls nach und nach ab September 2019 erfolgen.

14. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD)
- Nach dem Bericht des Handelsblatts über mögliche undichte Stellen gegenüber der AfD beim Bundesverfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über derartige undichte Stellen beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat, ob das BayLfV die AfD beobachten wird (bitte ggf. voraussichtlichen Zeitpunkt angeben) und welche Erkenntnisse der Staatsregierung über die Teilnahme von bayerischen Rechtsradikalen und Rechtsextremisten bei den Ausschreitungen und Demonstrationen in Chemnitz und Köthen im August und September 2018 vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass in dem hinterfragten Sachverhalt Informationen vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) an die AfD abgeflossen sind.

Die Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz bewegt sich im Spannungsfeld zwischen den Rechten der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) einerseits und den zu schützenden Rechtsgütern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung andererseits. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ist es u. a. Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind (verfassungsfeindliche Bestrebungen), zu sammeln und auszuwerten. Eine Sammlung und Auswertung der Informationen darf nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG aber nur erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, d. h. wenn eine extremistische Ideologie und

Ziele vorhanden sind, die darauf gerichtet sind, die Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine solche Zweckrichtung vor, wenn die Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – unabhängig von den sonst verfolgten politischen Zielen – nicht nur hingenommen wird, sondern „maßgeblicher Zweck“ ist. Die bloße „Sympathie mit den Zielen einer verfassungsfeindlichen Organisation reicht (...) nicht aus“. Auch bedarf es der Entfaltung von Aktivitäten zur Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die über die bloße Kritik hinausgehen.

Auch im Falle der AfD werden fortlaufend offene Indizien wie Aktivitäten, Aussagen oder eine potentielle Zusammenarbeit mit extremistischen Gruppierungen gesichtet und bewertet, ob es sich um Einzelmeinungen und -agitationen oder um eine parteipolitische Leitlinie handelt. Die AfD als Gesamtpartei wird derzeit nicht vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet. Das BayLfV prüft jedoch fortlaufend anhand offen zugänglicher Informationen zur AfD, ob in der Gesamtpartei oder in Teilstrukturen Bestrebungen vorliegen, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Es wird fortlaufend überprüft, ob Rechtsextremisten steuernd innerhalb der Partei wirken und welchen Einfluss extremistische Stimmen auf die AfD haben. Bezogen auf den bayerischen Landesverband der AfD sowie seiner nachgeordneten Strukturen liegen dem BayLfV bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte zu Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor, die den gesetzlichen Beobachtungsauftrag eröffnen würden. Das BayLfV beobachtet derzeit jedoch eine niedrige zweistellige Zahl von Personen innerhalb der AfD. Diese weisen Verbindungen in die rechtsextremistische bzw. verfassungsschutzrelevante islamfeindliche Szene oder in die Reichsbürgerszene auf.

Dem BayLfV ist bekannt, dass einzelne bayerische Extremisten an Demonstrationen in Chemnitz im August und September 2018 teilgenommen haben. In Bayern hat insbesondere die rechtsextremistische Partei Der Dritte Weg (III. Weg) zur Teilnahme an den Protesten in Chemnitz aufgerufen. Dem BayLfV liegen Erkenntnisse darüber vor, dass eine Gruppe von ca. sechs bis acht Aktivisten der neonazistischen Kleinstpartei III. Weg an der Demonstration in Chemnitz am 27.08.2018 teilgenommen hat. Auch am 01.09.2018 beteiligten sich Extremisten sowohl des verfassungsschutzrelevanten islamfeindlichen Spektrums wie auch des rechtsextremistischen Spektrums an Demonstrationen in Chemnitz.

Zu den Demonstrationen in Köthen liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass sich dort bayerische Extremisten beteiligt hätten.

15. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Nach dem dramatischen Appell der deutschen Wirtschaft in dem Artikel „DIHK warnt vor Schaden für Standort Deutschland durch Rechtsextremismus“ frage ich die Staatsregierung, wie sie gedenkt, weiteren politischen und wirtschaftlichen Schaden von Bayern abzuwenden bzw. welche entschlossene Politik sie diesbezüglich ergreifen will, um das weltweite Vertrauen in die politische Stabilität und die Werte der sozialen Marktwirtschaft wieder herzustellen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Bayern ist das sicherste und wirtschaftlich am stärksten prosperierende Bundesland. Die Staatsregierung kann nicht feststellen, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft in den Standort Bayern durch die Vorfälle in Chemnitz und Köthen erschüttert worden wäre. Es

zeichnet den Freistaat Bayern vielmehr aus, dass es seit Jahren Vorfälle wie in Chemnitz und Köthen (wie auch beim G20-Gipfel in Hamburg) in Bayern eben nicht gegeben hat.

Die Staatsregierung geht seit jeher mit präventiven und repressiven Maßnahmen gegen rechtsextremistische Bestrebungen vor. Rechtsextremismus wird – wie jede Form von Extremismus – in Bayern nicht toleriert.

So wurde das „Bayerische Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus“ im Jahr 2018 unter Federführung des Staatsministeriums des Innern und für Integration aufgrund der neueren Entwicklungen im Phänomenbereich fortgeschrieben und weiterentwickelt. Neben den klassischen exekutiven Instrumenten von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung umfasst es auch die Handlungsfelder der allgemeinen Demokratieerziehung und Wertebildung sowie der phänomenbezogenen Information und Prävention.

Bereits im Jahr 2009 wurde die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) als zentrale Informations- und Beratungsstelle der Staatsregierung für die Bekämpfung des Rechtsextremismus eingerichtet. Die organisatorisch beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) angesiedelte BIGE ist inzwischen neben dem Rechtsextremismus auch in den Phänomenbereichen des Linksextremismus, der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit und den Reichsbürgern und Selbstverwaltern aktiv. Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Schulen steht sie als Ansprechpartner zur Verfügung und bietet vielfältige Informationen und Beratungsleistungen an. Sie vernetzt verschiedene (auch zivilgesellschaftliche) Institutionen und trägt zu einem übergreifenden Informationsaustausch zwischen allen Betroffenen bei.

16. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Im Zusammenhang mit der Unterbesetzung in Bayerns Polizeiinspektionen frage ich die Staatsregierung, wie viele fertig ausgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte mit Stichtag zum 01.03. und 01.09.2018 jeweils ihren Dienst in Bayerns einzelnen Polizeipräsidien angetreten haben und wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte jeweils im Halbjahr vor dem 01.03. und 01.09.2018 in den einzelnen Polizeipräsidien pensioniert wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Zuteilung der fertig ausgebildeten Polizeibeamtinnen und -beamten an die Verbände der Bayerischen Polizei erfolgt halbjährlich zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Sie orientiert sich an der aktuellen Personalsituation des jeweiligen Verbandes, das heißt an einem Vergleich der zugewiesenen Sollstellen mit dem vorhandenen Personal unter Berücksichtigung von Ruhestandsabgängen, Abordnungen, Schwangerschaften, frei werdenden Dienstposten etc. Von hoher Wichtigkeit ist es, die von den Polizeiverbänden im jeweiligen Zuteilungszeitraum gemeldeten Ruhestandsabgänge auszugleichen. Ziel ist eine möglichst ausgewogene Personalausstattung bei der Bayerischen Polizei.

In der nachfolgenden Tabelle werden

- die Personalzuteilungen 2. und 3. Qualifikationsebene (vormals mittlerer und gehobener Dienst) an die Polizeiverbände bezogen auf die Zuteilungstermine 2018/I (01.3, 01.04. und 01.05. 2018) sowie 2018/II (01.09., 01.10. und 01.11.2018) und

- die für den jeweiligen Zuteilungszeitraum (2018/I: 01.09.2017 bis 28.02.2018 und 2018/II: 01.03.2018 bis 30.08.2018) von den Polizeiverbänden gemeldeten Ruhestände

dargestellt:

	Zuteilung 2018 I	Ruhestände 2018 I	Zuteilung 2018 II	Ruhestände 2018 II	Gesamt Zuteilungen	Gesamt Ruhestände
Oberbayern Nord	44	34	84	33	128	67
Oberbayern Süd	51	51	35	35	86	86
München	45	45	50	50	95	95
Niederbayern	46	46	58	58	104	104
Oberpfalz	47	47	46	46	93	93
Oberfranken	52	52	47	44	99	96
Mittelfranken	73	53	85	78	158	131
Unterfranken	69	69	56	56	125	125
Schwaben Nord	31	31	34	34	65	65
Schwaben Süd/West	36	36	40	40	76	76
Bayer. Bereit- schaftspolizei	62	39	52	36	114	75
Bayer. Landes- kriminalamt	16	13	23	17	39	30
Polizeiverwal- tungsamt	0	0	2	2	2	2
Landesamt für Verfassungs- schutz	3	1	1	1	4	2
Gesamt	575	517	613	530	1.188	1.047

Somit werden bei allen Polizeiverbänden mindestens die Ruhestandsabgänge ausgeglichen, fünf Verbände erfahren einen personellen Aufwuchs. Dieser Effekt wird sich in den Folgejahren umso stärker ausprägen, je mehr die derzeit noch in der Ausbildung befindlichen Beamten diese abschließen und an die Verbände abgegeben werden. Dies ist das Ergebnis des von der Staatsregierung 2016 beschlossenen Programms „Sicherheit durch Stärke“ und weiterer Maßnahmen, die

letztlich zu einer Gesamtstellenmehrung von 3.500 Stellen zugunsten der Bayerischen Polizei führen.

Die Verteilung des Personals innerhalb eines Polizeipräsidiums ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat.

17. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anzeigen wurden im jetzigen Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Grenzpolizei in Fällen der unerlaubten Einreise von Ausländern in das Bundesgebiet, der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (bitte auch die Verstöße gegen das Waffengesetz, Urkundsdelikte sowie Verkehrsdelikte angeben) in den Monaten Juli und August der Jahre 2017 und 2016 erstellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Eine Vergleichsdarstellung der erstellten Anzeigen „im jetzigen Zuständigkeitsbereiches der Bayerischen Grenzpolizei“ zu den Phänomenbereichen

- Unerlaubte Einreise von Ausländerinnen und Ausländern in das Bundesgebiet,
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- Verstöße gegen das Waffengesetz sowie
- Urkundsdelikte und
- Verkehrsdelikte

sind aufgrund der organisatorischen Anpassung zur Gründung der Bayerischen Grenzpolizei zum 01.07.2018 nur bedingt darstellbar.

Vor der Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei waren die damaligen Fahndungsgruppen (entlang der Ostgrenze Bayerns zu Tschechien) EDV-technisch ohne spezifische Recherchemöglichkeit in die Aufbauorganisation der jeweiligen Polizeiinspektion eingebunden. Die Möglichkeit einer detaillierten Auswertung der Vorgänge dieser Grenzpolizeigruppen wurde mit einem sogenannten Organisationsschlüssel erst zur Gründung der Bayerischen Grenzpolizei umgesetzt. Entsprechende Vergleichszahlen weisen somit eine statistische Unschärfe auf.

Die nachfolgenden Vergleichszahlen wurden der polizeilichen Vorgangsverwaltung (IGVP) entnommen, die grundsätzlich nicht für die Erhebung und Darstellung detaillierter Statistiken entwickelt bzw. vorgesehen ist. Sie können daher lediglich zur grundsätzlichen Darstellung einer Tendenz dienen.

Eine Auswertung der angefragten Deliktsbereiche für einzelne Monate in den Jahren 2016 und 2017, im jetzigen Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Grenzpolizei, ist auf Grundlage der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) nicht möglich.

Monat	Juli 2016	August 2016	Gesamt		Juli 2017	August 2017	Gesamt
Festgestellte Verstöße (Anz.) insgesamt	254	285	539		180	255	435
Unerl. Einreise (inkl. Versuch)	27	16	43		11	16	27
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	86	91	177		50	80	130
Verstöße gegen das Waffengesetz	12	15	27		7	10	17
Urkundendelikte	7	6	13		10	12	22
Verkehrsdelikte	92	106	198		68	99	167

Anmerkung zu den stationären Grenzkontrollen auf den Bundesautobahnen:

Die Bundespolizei führt seit dem 13.09.2015 stationäre Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Österreich durch. Derzeit werden an drei Grenzkontrollstellen auf den Bundesautobahnen (BAB A3 bei Pocking, BAB A8 bei Bad Reichenhall und BAB A 93 bei Kiefersfelden) rund um die Uhr Personen und Fahrzeugkontrollen durchgeführt. Seit dem 15.12.2016 wird die Bundespolizei an diesen drei Grenzkontrollpunkten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eine Hundertschaft der Bayerischen Bereitschaftspolizei unterstützt. Nachdem diese Kontrollmaßnahmen jedoch im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und somit in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat liegen, stehen die damit verbundenen Aufgriffszahlen nicht im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Bayerischen Grenzpolizei und sind deshalb in o. g. Statistik nicht enthalten.

18. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder von Menschen, die in Bayern in Abschiebehaft sind oder in ANKER-Zentren untergebracht sind, werden aktuell von den bayerischen Jugendämtern betreut und von ihren Eltern getrennt untergebracht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Zur Frage, wie viele Kinder von Menschen in Abschiebehaft in Jugendämtern betreut werden, liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor.

In ANKER-Einrichtungen werden Kinder gemeinsam mit ihren Eltern untergebracht. Unbegleitete Minderjährige werden hingegen nicht in ANKER-Einrichtungen untergebracht, sondern – bei entsprechendem Jugendhilfebedarf – in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

19. Abgeordneter
**Florian von
Brunn**
(SPD)
- Nachdem der derzeit amtierende Ministerpräsident Dr. Markus Söder weitreichende Ankündigungen zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Bayern gemacht hat, frage ich die Staatsregierung, wann genau die konkrete Planung und der Bau eines S-Bahn-Rings für München beginnen sollen (bitte mit Angabe der Teilstrecken, die nach derzeitigem Kenntnisstand unter den Bedingungen der Standardisierten Bewertung überhaupt realisierbar sind), wann genau die Bezuschussung von Zeitkarten zur Einführung eines 365-Euro-Tickets in Bayern beginnen soll und für welche Verkehrsverbünde und Regionen im Freistaat Bayern die versprochenen 365-Euro-Tickets eingeführt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat das Programm Bahnausbau Region München für die zukünftige Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs in der Metropolregion auf den Weg gebracht. Das mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) abgestimmte Programm umfasst derzeit 28 Maßnahmen, die sich konkret bei der DB AG in Planung bzw. in Bau befinden oder sogar schon realisiert werden konnten. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, die zunächst auf ihre verkehrliche Wirkung sowie ihre Machbarkeit zu prüfen sind, bevor sie fester Bestandteil des Programms werden können. Um über diese zu untersuchenden Maßnahmen entscheiden zu können, wurde im August die europaweite Ausschreibung für entsprechende Machbarkeitsstudien gestartet. Die fachlichen Arbeiten sollen in diesem Jahr starten. Aufgrund der Komplexität der Untersuchungen sind erste Ergebnisse frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2019 zu erwarten. Bestandteil der zu untersuchenden Maßnahmen ist auch ein möglicher S-Bahn-Ring. Um zu wissen, wo solche Tangentialverkehre Sinn machen und welchen Streckenverlauf sie haben könnten, sind die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien abzuwarten.

Das 365-Euro-Ticket soll als Jahresticket nach den Plänen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Würzburg eingeführt werden. Ein genauer Zeitpunkt kann derzeit noch nicht benannt werden, da umfangreiche Abstimmungen mit den Verkehrsverbänden und entsprechende Gremienbeschlüsse der Gesellschafter notwendig sind.

20. Abgeordnete
**Christine
Kamm**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Aufgrund der nach wie vor immer wieder auftretenden erheblichen Überfüllung der Züge des Fugger-Express und der Zunahme der Pendlerinnen und Pendler in der Region Augsburg sowie zwischen den Großräumen Augsburg und München frage ich die Staatsregierung, wie wurden die Pendlerzahlen und die zu erwartenden Pendlerzahlzuwächse ermittelt, die der Neuausschreibung der Augsburger Netze zugrunde liegen, wird der Halbstundentakt am Samstag auf den Strecken Augsburg – Aichach und Augsburg – Dinkelscherben, der nur als Eventualposition in der Ausschreibung enthalten war, bestellt werden sowie die Einführung der Staudenbahn vorgezogen werden, wie werden die bestehenden Platzprobleme, die insbesondere durch eine absolut unzureichende Fahrzeugreserve beim Fugger-Express und demzufolge immer wieder verkürzten Zügen herrühren, bis zum Neubetriebsstart gelöst und in Zukunft verhindert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Pendlerzahlen in der Ausschreibung „Augsburger Netze“ wurden auf der Basis von Fahrgastzählungen bemessen. Dies sind halbjährlich erhobene Daten der jeweiligen Betreiber der letzten Jahre, teilweise ergänzt durch von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) in Auftrag gegebene Erhebungen. Für die Bemessung der Mindestsitzplatzkapazitäten werden auf Basis dieser Erhebungsdaten Fahrgastzuwächse berechnet, die sich aus der nach den Erkenntnissen des Bayerischen Landesamtes für Statistik zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und den verkehrlichen Änderungen im neuen Betriebskonzept ergeben. Dabei werden Pendlerströme, Schülerverkehre, Gewerbestandorte sowie auch Freizeitverkehre und deren künftige Entwicklung (soweit bekannt) berücksichtigt.

Bei der Gestaltung der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung sind auch Restriktionen wie Trassenverfügbarkeit, infrastrukturelle Voraussetzungen (z. B. Bahnsteiglängen), technische und betriebliche Machbarkeit (z. B. Fahrdynamik der Fahrzeuge) sowie Komfortfragen (z. B. Sitzabstände im Fahrzeug) und die Wirtschaftlichkeit des Wettbewerbsprojektes insgesamt zu berücksichtigen.

Über die Bestellung der als Eventualposition ausgeschriebenen Leistungen wird nach Kenntnis der eingegangenen Angebotspreise entschieden. Die Angebotsfrist läuft für das Wettbewerbsprojekt „Augsburger Netze“ nach aktuellem Zeitplan bis Ende Oktober 2018. Erst nach Auswertung der eingegangenen Angebote können Aussagen darüber getroffen werden, ob die mit der Beauftragung der Eventualposition verbundenen Kosten im Hinblick auf den zusätzlichen Nutzen für die Fahrgäste verhältnismäßig sind.

Voraussetzung für die Reaktivierung der Staudenbahn zwischen Gessertshausen und Langenneufnach ist die infrastrukturelle Ertüchtigung der Strecke durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das die Strecke künftig betreiben wird. Eine Bestellung von Schienennahverkehrsleistungen bereits vor der Betriebsaufnahme des Wettbewerbsprojektes „Augsburger Netze“ kommt unter der Prämisse in Betracht, dass die Ertüchtigung der Infrastruktur abgeschlossen ist. In diesem Fall muss ferner das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), das den Verkehr im Verkehrsdurchführungsvertrag „Augsburger Netze Übergang – Los D-Netz“ (Laufzeit Dezember 2019 bis Dezember 2022) erbringen wird, zu einem vorgezogenen Betrieb auf der Strecke nach Langenneufnach bereit und in der Lage sein.

Die vertraglich geforderte Fahrzeugreserve von 15 Prozent ist ausreichend, um kurzfristige Zugausfälle und Zugverkürzungen zu vermeiden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Fahrzeugreserve vom EVU auch tatsächlich vorgehalten wird. Um das finanzielle Eigeninteresse des EVU an einer vertragskonformen Fahrzeugbereitstellung zu erhöhen, wird künftig die Vertragsstrafe bei Abweichungen von der Regelzugbildung erheblich verschärft.

21. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungsstand zur Sanierung der Haidenaabbrücke der St 2166 bei Mantel und in welchen Zeitfenstern sollen welche Bauarbeiten durchgeführt werden, bis die Brücke wieder ohne Einschränkungen befahrbar ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit wird untersucht, welche Teile der Brücke erneuert werden müssen. Insbesondere wird geprüft, ob die Unterbauten weiter verwendet werden können und nur der Überbau erneuert werden muss, was die Maßnahme vereinfachen würde.

Ferner wird die Art der Bauwerkserneuerung geprüft, da sich daraus unterschiedliche Eingriffe in das Fauna-Flora-Habitat- und das Überschwemmungsgebiet ergeben, welche mit den jeweiligen Fachbehörden abzustimmen sind.

Beispielsweise ist zu prüfen, ob die Brücke an Ort und Stelle erneuert wird. In diesem Fall müsste seitlich eine Behelfsbrücke errichtet werden, über die der Verkehr geleitet werden könnte. Alternative dazu wäre der Neubau des Überbaus neben der bestehenden Brücke auf provisorischen Unterbauten mit anschließendem Quereinschub auf die alten Unterbauten. Bis dahin könnte der Verkehr, wie bisher, auf der bestehenden Brücke weiterlaufen.

Bei den privaten Betroffenen wird versucht, Bauerlaubnisse zu erwirken. Sollte dies nicht gelingen, wäre die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Da die oben genannten Prüfungsergebnisse noch nicht vorliegen und noch nicht feststeht, ob ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, kann ein verbindlicher Baubeginn derzeit noch nicht genannt werden.

22. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde in Pilmersried (Stadt Rötz im Landkreis Cham) in den vergangenen Jahren für ein lokales Autohaus eine Baugenehmigung zur Erweiterung erteilt, wenn ja, was beinhaltet die Genehmigung und trifft es zu, dass auf dem Gelände ein Lackierereibetrieb entstehen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In Pilmersried (Stadt Rötz) wurde am 28.09.1990 die Erweiterung einer Kfz-Werkstätte baurechtlich genehmigt. Die Genehmigung beinhaltete auch eine einzelne Lackierkabine.

Am 27.06.2017 wurde für den betreffenden Standort die Genehmigung für den Neubau einer Lackierhalle und den Umbau der bestehenden Empfangshalle mit Büros und den Anbau einer Ausstellungshalle beantragt. Nachdem die Prüfung des Bauantrags ergab, dass gegen die Lackierhalle aufgrund der geplanten Größe im hier vorherrschenden Dorfgebiet Bedenken bestehen, wurde der Bauantrag am 19.04.2018 dahingehend abgeändert, dass die Lackierhalle nun entfällt und nur noch der Umbau der Empfangshalle und eine Ausstellungshalle beantragt wurden. Die Baugenehmigung hierfür wurde am 06.09.2018 erteilt.

23. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden mittlerweile Hauptbaumaßnahmen aus den sogenannten Vergabeeinheiten (VE) 30, Baulos Tunnel West mit Station Hauptbahnhof – u. a. Neubau zweier eingleisiger Streckentunnel zwischen dem Tunnelportal westlich der Donnersbergerbrücke und dem Haltepunkt Marienhof, überwiegend im Schildvortrieb; Neubau des unterirdischen Haltepunkts Hauptbahnhof (zwei Gleise, drei Bahnsteige, vier Bahnsteigkanten); Neubau des Zentralen Aufganggebäudes – Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung am 02.09.2015, Vergabeeinheit (VE) 41, Rohbauarbeiten Haltepunkt Marienhof, Vergabebekanntmachung am 09.09.2015, und VE 47, Rohbauarbeiten Tunnel Ost mit Station Ostbahnhof, Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung am 19.04.2016, vergeben, wenn ja, welche und wie viele Vergabeeinheiten sollen nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell aus den oben genannten drei Vergabeeinheiten gemacht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Vergabeverfahren werden von der Deutschen Bahn AG (DB AG) als Maßnahmenträgerin für die Realisierung der 2. Stammstrecke durchgeführt. Die Vergabeentscheidungen sind von der DB AG noch nicht getroffen. Die Staatsregierung kann daher keine Auskünfte geben.

24. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Bezugnehmend auf die Ankündigung der Staatsregierung, eine staatliche Wohnungsbaugesellschaft BayernHeim zu gründen mit dem Zweck, „für Mieter vor allem in den wachsenden Ballungsräumen endlich mehr preisgünstige Wohnungen zu schaffen“, frage ich die Staatsregierung, an welchen Standorten in Nürnberg die „BayernHeim“ den Bau wie vieler Wohnungen plant und in wessen Besitz die dafür vorgesehenen Liegenschaften derzeit sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Raum Nürnberg ist seit vielen Jahren die Siedlungswerk Nürnberg GmbH als staatliches Wohnungsunternehmen aktiv. Sie bewirtschaftet aktuell ca. 7.900 Wohnungen und realisiert bzw. plant laufend weitere Projekte.

An die neu gegründete BayernHeim GmbH ist bisher von einem privaten Eigentümer eine Immobilie mit sanierungsbedürftigem Bestandsgebäude herangetragen worden. Die BayernHeim prüft derzeit das Angebot und die Umsetzbarkeit. Im Raum Nürnberg liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften bei der Siedlungswerk Nürnberg GmbH.

25. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Notwendigkeit eines barrierefreien Ausbaus des S-Bahnhofes Hallbergmoos (Landkreis Freising), gibt es im Zuge der Bestrebungen der Staatsregierung, den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern bis 2023 barrierefrei zu gestalten, konkrete Planungen für den barrierefreien Ausbau des S-Bahnhofes Hallbergmoos und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Herstellung einer durchgängigen Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist ein prioritäres Anliegen der Staatsregierung. Aus diesem Grund unterstützt die Staatsregierung bereits seit Jahren auf freiwilliger Basis auch den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen im Freistaat Bayern, obwohl gemäß Art. 87e Abs. 4 Grundgesetz der Bund die finanzielle Verantwortung für den Ausbau dieser Stationen trägt.

Die S-Bahn-Station Hallbergmoos gilt aus Sicht der Deutschen Bahn AG als vollständig barrierefrei erschlossen. Beide Außenbahnsteige weisen eine Höhe von 96 cm über Schienenoberkante auf und sind stufenfrei an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angeschlossen. Die Verbindung der beiden Bahnsteige erfolgt stufenfrei über die nahe liegende Brücke oder entlang der Personenunterführung. Zusätzlich gewünschte Maßnahmen wären von Dritten zu tragen. Dem Kenntnisstand der Staatsregierung zufolge befindet sich die Gemeinde Hallbergmoos hierzu in Kontakt mit dem Bahnhofsmanagement München der DB Station&Service AG.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

26. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte mit dem Lehramt Realschule und Gymnasium (getrennt auflisten) sind im Schuljahr 2018/2019 in den Grund-, Mittel- und Förderschulen eingesetzt und zwar getrennt nach Arbeitsverträgen (ggf. im wievielten Jahr), bereits abgeschlossener Zweitqualifizierung, laufender Zweitqualifizierung (ggf. voraussichtliche Dauer angeben) und als Zweitqualifizierung neu eingestiegen, getrennt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten und ggf. ob von anderen Regierungsbezirken zugeführt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und KultusEinsatz von Lehrkräften mit Lehramt Realschule und Gymnasium an Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen mit Arbeitsverträgen im Schuljahr 2018/2019::

Eine Aussage dazu ist erst nach Erhebung der Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 01.10. möglich.

Zweitqualifizierung an Grund- und Mittelschulen sowie an Förderschulen:

Aufgrund des bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für den Bereich Grund- und Mittelschule werden seit dem Schuljahr 2015/2016 Zweitqualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen (RS) bzw. Gymnasien (Gy) angeboten, die eine dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeit an Grund- bzw. Mittelschulen zum Ziel haben.

Rund 840 Lehrkräfte haben an Grund- und Mittelschulen diese Maßnahme bereits erfolgreich absolviert (RS: 426; Gy: 418).

Im Schuljahr 2018/2019 nehmen rund 1.440 Lehrkräfte an den Maßnahmen teil.

Davon beginnen 669 Lehrkräfte in diesem Schuljahr 2018/2019 neu:

- Oberbayern: 171 (RS: 39; Gy: 132),
- Niederbayern: 70 (RS: 29; Gy: 41),
- Oberpfalz: 95 (RS: 31; Gy: 64),
- Unterfranken: 90 (RS: 24; Gy: 66),
- Mittelfranken: 90 (RS: 17; Gy: 73),
- Oberfranken: 60 (RS: 19; Gy: 41),
- Schwaben: 93 (RS: 19; Gy: 74),

Rund 770 Teilnehmer sind bereits seit dem Schuljahr 2017/2018 in Maßnahmen aktiv und beenden diese in der Regel

- im Februar 2019: 38 Lehrkräfte (RS: 7; Gy: 31),
- im Juli 2019: 513 Lehrkräfte (RS: 225; Gy: 288),
- im Februar 2020: 185 Lehrkräfte (RS: 16; Gy: 169)

(und ca. 35 Teilnehmer, die über ihren regulären Maßnahmenbeginn hinaus je nach Vertragsverlängerung die Maßnahme z. B. wegen Elternzeit abschließen).

Eine detailliertere Aufschlüsselung der Zweitqualifikanten nach ihrer Verteilung auf Landkreise und kreisfreie Städte ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag gesetzten Frist nicht möglich.

Die Anzahl der Lehrkräfte Zweitqualifikation (ZQ) für das Lehramt Sonderpädagogik ergibt sich aus folgender Tabelle:

	RS	GY
Neue Teilnehmer, ZQ 2018 bis 2020 (mit Arbeitsvertrag)	70	111
Teilnehmer 2018/2019 im zweiten Jahr (Beamtinnen und Beamte auf Probe)	48	67
Absolventen (Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit)	55	31

(Angabe in Vollzeitkapazitäten)

27. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, gibt es derzeit im Allgäu an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen fehlende Lehrkräfte – auch fehlende Rektoren – (bitte Anzahl auflisten nach Landkreisen, Orten und Schulen), an welchen Schulen gibt es dadurch möglichen Unterrichtsausfall und wie viele Realschul- und Gymnasiallehrkräfte haben im Schuljahr 2017/2018 die Qualifizierungsmaßnahme für die Grund- und Mittelschule absolviert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Lehrkräfte im Allgäu:

Mit der aktuellen Unterrichtsversorgung zum Schuljahr 2018/2019 konnte im gesamten Freistaat Bayern – so auch im Allgäu – an allen Grund-, Mittel- und Förderschulen der gesamte Pflichtunterricht ebenso versorgt werden wie Maßnahmen zur Sprachförderung und zusätzliche Arbeitsgemeinschaften. Zudem stehen auch im Schuljahr 2018/2019 den staatlichen Grund- und Mittelschulen, wie in den Jahren zuvor, verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, um kurzfristig und langfristig auftretenden Vertretungsfällen begegnen zu können.

Für solche Vertretungsfälle besteht für die Grund- und Mittelschulen eine sogenannte Mobile Reserve. Zu Schuljahresbeginn 2018/2019 stehen hierfür bayernweit Ressourcen im Umfang von 2.447 Vollzeitlehrerstellen zur Verfügung, 50 Vollzeitkapazitäten mehr als im Schuljahr 2017/2018. Für die Planung des Einsatzes der Mobil Reserve sind die Staatlichen Schulämter zuständig, die den Schulen bei kurz- oder langfristigen Personalausfällen die betreffenden Lehrkräfte zur Unterrichtsvertretung zuweisen. Die Mobile Reserve wurde in den Staatlichen Schulämtern Kempten, Oberallgäu, Lindau, Kaufbeuren, Ostallgäu, Memmingen sowie im Unterallgäu in vollem Umfang gebildet.

An den staatlichen Berufsschulen stehen zum Schuljahr 2018/2019 insgesamt ausreichend Stellen und Mittel zu Verfügung, jedoch war es in einigen beruflichen Fachrichtungen nicht immer möglich, die offenen Stellen durch voll qualifizierte Bewerber zu besetzen. Die Sondermaßnahmen mit Gymnasial- und Realschullehrkräften für die Flüchtlingsbeschulung und die Sondermaßnahmen für Quereinsteiger im Bereich der beruflichen Schulen haben in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 auch in den staatlichen Berufsschulen des Allgäu zu höheren Einstellungen auf Planstelle beigetragen. In der größten beruflichen Fachrichtung, Wirtschaftspädagogik, konnte der Bedarf vollständig gedeckt werden. Schwierig blieb die Bewerberlage in den beruflichen Fachrichtungen Elektro-, Metall-, Bautechnik und Agrarwirtschaft. Hier konnten insbesondere Berufsschulen in Randlagen, wie zum Beispiel die Berufsschule Lindau, die ausgeschriebenen Planstellen zum Teil nicht besetzen. Deshalb wurden für September 2018 bestehende Sondermaßnahmen zum Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erweitert (Elektrotechnik und Metalltechnik) sowie neue Sondermaßnahmen initiiert (Bautechnik und Agrarwirtschaft).

Rektoren im Allgäu:

Unter unbesetzten Schulleiterstellen bzw. fehlender Rektoren sind die Stellen zu verstehen, die trotz mehrfacher Ausschreibung vorerst nicht besetzt werden konnten. In allen anderen Fällen (z. B. Krankheit, zeitlich befristete Abordnung, Pensionierung während eines Schuljahres, erfolgreiche Bewerbung auf eine andere Stelle) wird die Schule bis zur Wiederbesetzung durch den Stellvertreter kommissarisch geleitet, der hierfür auch die entsprechende Leitungszeit erhält.

Die Besetzung von Schulleitungsstellen an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen erfolgt aus organisatorischen Gründen grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres. Zum Stichtag 01.09.2018 ist keine Schulleiterstelle im Allgäu für den Bereich der Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen vakant. Die Schulleiterstelle der Grundschule Kempten-Nord ist im aktuellen Schulanzeiger (September 2018 Nr. 9) der Regierung von Schwaben ausgeschrieben. Die Schule wird deshalb vorerst durch die Rektorin der Grundschule Kempten Heiligkreuz mitgeleitet. Für den Bereich der Förderschulen teilte die Regierung von Schwaben mit, dass im Allgäu alle offenen Stellen für Sonderschulrektoren an Förderschulen besetzt werden konnten.

Qualifizierungsmaßnahme für die Grund- und Mittelschule:

Im Schuljahr 2017/2018 haben 522 Realschul- und Gymnasiallehrkräfte die Maßnahmen der Zweitqualifizierung für die Grund- und Mittelschulen (aus dem Gymnasium 245 Lehrkräfte, aus der Realschule 277 Lehrkräfte) erfolgreich abgeschlossen.

28. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrer und Lehrerinnen wurden im September/Oktober 2018 erneut angestellt, nachdem ihr Vertrag zum Schuljahresende 2017/2018 nicht verlängert worden war, wie groß war die Ersparnis des Staates, die dadurch entstanden ist und wie viele der erneut eingestellten Lehrkräfte wurden mit erneuter Anstellung verbeamtet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Auswertung erfolgt aus VIVA, dem Bezügesystem des Freistaates Bayern. Aus diesem Grund kann nur eine Antwort für das staatliche Personal gegeben werden, es kann keine Aussage getroffen werden, wie viele Lehrkräfte z. B. im kommunalen Bereich etc. befristet angestellt waren oder sind. Außerdem erfolgen Abfragen an VIVA stichtagsbezogen.

Es wurde bei der Auswertung wie folgt verfahren:

Es wurden aus VIVA alle Personalfälle ausgespielt, die zum Stichtag 01.07.2018 aktiv waren, zur Hauptgruppe 17 (unterrichtendes Personal) gehörten und einen Zeitvertrag hatten. Unter dieser Personengruppe wurde ermittelt, wer zum Stichtag 15.08.2018 nicht mehr aktiv war; dabei handelte es sich insgesamt um 1601 Personen.

Von diesen 1601 Personen sind zum heutigen Stichtag 585 Personen laut VIVA wieder aktiv mit folgenden Beschäftigungsverhältnissen:

Art des Beschäftigungsverhältnisses	Anzahl
Referendariat	266
Planstelle	80
Supervertrag	38
unbefristeter Vertrag	3
Vertrag nach Ruhestand	7
Zeitvertrag	178
Zeitvertrag Flüchtlingsbeschulung	13
Gesamtergebnis	585

Der Freistaat Bayern hatte keine Ersparnis, sondern folgt tarifvertraglichen Vorgaben zum Urlaubsanspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Bei Vertretungskräften endet der Arbeitsvertrag in der Regel mit Ablauf des vorletzten Tags der Sommerferien, wenn sie spätestens vier Wochen nach dem ersten Schultag eingestellt und bis zum Schuljahresende eingesetzt werden oder im laufenden Schuljahr das Dienstverhältnis nicht mehr als 20 Schultage unterbrochen wurde. Es findet also eine Weiterbeschäftigung in den Sommerferien statt.

Im anderen Fall – wenn Lehrerinnen und Lehrer später als Aushilfskräfte eingestellt werden – enden die Anstellungsverträge dann, wenn der Vertretungsfall nicht mehr besteht – spätestens aber zum Schuljahresende, da in den Sommerferien keine Vertretungen anfallen. Dabei wird mindestens der anteilige tarifliche Urlaub je nach Beschäftigungsdauer gewährt.

Es besteht weder ein Grund noch eine Möglichkeit, anders als bei anderen auf Basis des TV-L Beschäftigten, über den anteiligen tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen hinaus zusätzlichen Urlaub durch Weiterbeschäftigung von Vertretungslehrkräften während der Sommerferien zu gewähren. Letzteres wäre befristungsrechtlich problematisch und nicht tarifkonform.

Beispiel: Wird eine Vertretungslehrkraft erst zum März eingestellt, wäre es im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern unzulässig, wenn sie zusätzlich zu den Osterferien und den Pfingstferien auch noch bezahlte Sommerferien erhielte, also insgesamt ca. zehn Wochen Ferien bei fünf Monaten Vertretungstätigkeit.

Wenn sich im neuen Schuljahr wieder ein Vertretungsbedarf ergibt, kommt auch eine erneute befristete Einstellung in Betracht. Ein erneuter Vertretungsbedarf im Folgejahr ist aber häufig noch nicht bei Abschluss des ersten Vertretungsvertrages erkennbar, da viele Umstände, die einen Vertretungsbedarf begründen, erst recht kurzfristig auftreten bzw. bekannt werden (etwa Erkrankungen von Lehrkräften, Schwangerschaften oder Verlängerungen von Elternzeiten). Daher kommt häufig eine Befristung über das Ende eines Schuljahres hinaus nicht in Betracht. Dies wäre nur dann möglich, wenn bereits bei Abschluss des ersten Vertretungsvertrages klar ist, dass der konkrete Vertretungsbedarf über das Ende des Schuljahres hinaus besteht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

29. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem das damalige Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Anfang 2017 bestätigte, dass die Ausbildung an den Fachschulen für Heilerziehungspflege das Niveau 6 des Deutschen Qualifizierungsrahmens erreicht und damit die Grundvoraussetzung für eine Förderung („Meister-BAföG“) durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) vorliegt, frage ich die Staatsregierung, welche gesetzlichen Regelungen sich in der Zeit von Anfang 2017 bis Juli 2018 geändert haben, die die grundsätzliche Berechtigung einer Förderung der Schüler und Schülerinnen der Heilerziehungspflege (HEP) nach dem AFBG ausschließen, ob diejenigen Schüler und Schülerinnen der HEP, die im Schuljahr 2017/2018 ein „Meister-BAföG“ erhalten haben, dieses auch für ihr zweites Ausbildungsjahr erhalten, auch wenn sie gegen einen negativen BAföG-Bescheid keinen Widerspruch eingelegt haben und welche konkreten Schritte vonseiten der Staatsregierung geplant sind, um die Voraussetzungen zu schaffen, die HEP-Ausbildung ab dem Schuljahr 2019/2020 nach dem AFBG als Vollzeitmaßnahme fördern zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und KunstZur ersten Teilfrage:

Die Fragestellung suggeriert einen Sachverhalt, der so nicht bestätigt werden kann. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen haben sich in dem o.g. Zeitraum nicht geändert. Vielmehr wurden dem damaligen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und dem jetzigen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) 2017 und 2018 unterschiedliche Fragen vorgelegt, die jeweils unabhängig voneinander zu prüfen und zu beantworten waren:

- Auf Anfrage der Regierung von Niederbayern (Fachaufsichtsbehörde) hat das damalige Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit ministeriellem Schreiben (WKMS vom 03.02.2017) mitgeteilt, dass die Ausbildung an den bayerischen Fachschulen für Heilerziehungspflege (HEP) das vom Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) geforderte Niveau 6 des Deutschen Qualifizierungsrahmens erfüllt. Damit wurde bestätigt, dass eine zentrale Voraussetzung für eine AFBG-Förderung gegeben ist und die Ausbildung insoweit förderfähig ist (ausreichendes Niveau des Fortbildungsabschlusses, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AFBG).
- Dem StMWK wurde später die hiervon zu unterscheidende Frage vorgelegt, ob die Ausbildung in der HEP als Vollzeitmaßnahme gefördert werden kann. Dies ist von hoher praktischer Bedeutung, weil nur bei Vollzeitmaßnahmen ein Beitrag zum Lebensunterhalt geleistet wird. Nach den Vorgaben des AFBG ist eine Vollzeitmaßnahme nur gegeben, wenn ein bestimmter Unterrichtsanteil (sog. Vollzeit-Fortbildungsdichte, § 2 Abs. 6 AFBG) nicht unterschritten wird, wobei der Unterrichtsbegriff vom AFBG genau definiert wird. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass dieser notwendige Unterrichtsanteil bei der Ausbildung in der HEP aufgrund umfangreicher praktischer Ausbildungsanteile nicht erreicht wird. Mit ministeriellem Schreiben (WKMS vom 24.07.2018) wurde die Regierung von Niederbayern entsprechend informiert.

Die Feststellungen aus den WKMS vom 03.02.2017 und 24.07.2017 sind nach wie vor richtig und gelten beide unverändert fort: Bei der Ausbildung in der HEP

- handelt es sich um eine grundsätzlich förderfähige, weil gleichwertige Fortbildungsmaßnahme im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AFBG,
- allerdings kann die Leistung eines Unterhaltsbeitrags mangels Erreichen der nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 6 AFBG erforderlichen Vollzeit-Fortbildungsdichte nicht erfolgen.

Zur zweiten Teilfrage:

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist können Schülerinnen und Schüler, deren Antrag auf Förderung im Schuljahr 2018/2019 (2. Schuljahr) abgelehnt wurde, einen sog. Überprüfungsantrag nach § 44 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) stellen.

Am 07.08. und 09.08.2018 hat das StMWK die Ämter für Ausbildungsförderung aufgefordert, im Rahmen des rechtlich Vertretbaren in diesem Verfahren (wie auch im Widerspruchsverfahren) aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Fortsetzung der Förderung als Vollzeitmaßnahme zu bewilligen, sofern mit Ausnahme der Vollzeit-Fortbildungsdichte alle übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Die Regierung von Niederbayern hat insoweit mitgeteilt, dass die abgelehnten Anträge (bayernweit ca. 30 bis 40 Anträge von insgesamt 130 bis 150 Erst- und Folgeanträge für das Schuljahr 2018/2019) im Rahmen des Widerspruchsverfahrens bzw. nach § 44 SGB X grundsätzlich noch bewilligt werden können, sofern die Ablehnung nicht aus anderen Gründen erfolgt ist (z. B. fehlende Mitwirkung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers).

Zur dritten Teilfrage:

Ein Vorstoß gegenüber dem Bund mit dem Ziel, die erforderliche Vollzeit-Fortbildungsdichte von derzeit 70 Prozent (§ 2 Abs. 6 Satz 1 AFBG) zu senken, um fachschulische Ausbildungen mit einem höheren praktischen Anteil als Vollzeitmaßnahme förderfähig zu machen, erscheint derzeit wenig aussichtsreich. Dieser Lösungsansatz war vor wenigen Wochen Gegenstand eines Antrags der Länder Niedersachsen und Berlin im Bundesrat, in dessen Zusammenhang die beteiligten Ausschüsse eine Senkung auf 60 Prozent empfohlen haben. Der Antrag wurde jedoch aufgrund der fehlenden Erfolgsaussichten zurückgezogen (BR-Drs. 111/1/18; Plenarprotokoll der 968. Sitzung des Bundesrats am 08.06.2018).

Insoweit erfordert die Herstellung der Förderfähigkeit der Ausbildung als Vollzeitmaßnahme einer Anpassung der Ausbildungsstrukturen. Das insoweit zuständige Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird prüfen, ob im Konsens mit den Schulen, den Einrichtungsträgern und den Verbänden bis zum Schuljahr 2019/2020 eine geeignete Ausbildungsstruktur an den Fachschulen für HEP geschaffen werden kann.

30. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, welche Pläne hat sie für die Hochschule für angewandte Wissenschaften München vor dem Hintergrund des steigenden Qualifikationsbedarfs im Großraum München im Hinblick auf Ausbildungs- und Forschungskapazitäten sowie im baulichen Bereich?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München ist mit knapp 18.000 Studierenden und rund 85 Studiengängen die größte Hochschule für angewandte Wissenschaften Bayerns und eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften Deutschlands. Sie hat deutschlandweit einen hervorragenden Ruf bei der Ausbildung junger Akademikerinnen und Akademiker – im „University Employability Ranking Deutschland“ 2017, in dem deutschlandweit und ohne Unterscheidung zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bewertet wird, welche Absolventen am besten auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden, belegt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München den ersten Platz – noch vor der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München!

Mit dem Konzept zur Stärkung der akademischen Pflege- und Gesundheitsausbildung plant die Hochschule für angewandte Wissenschaften München die Errichtung einer neuen Fakultät für Gesundheitswissenschaften am Standort Pasing. Mit der neuen Fakultät sollen die bereits bestehenden Studiengänge der Gesundheitswissenschaften, die derzeit in der ebenfalls in Pasing angesiedelten Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften integriert sind, aus dieser herausgelöst werden und den Nukleus der neuen Fakultät bilden. Zusätzlich sind vier neue Studiengänge geplant, etwa der Bachelor „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ sowie der Master „Technik und Gesundheit“. Die Implementierung dieser neuen Studiengänge soll zum Wintersemester 2020/2021 beginnen. Das Konzept der Hochschule geht von zusätzlich etwa 1.000 Studierenden für die neue Fakultät aus; erste Stellen und Mittel sind für den Doppelhaushalt 2019/2020 angemeldet.

Das Konzept der Hochschule wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) nachdrücklich unterstützt. Mit ihren Stärken und ihrer Expertise kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften München mit der neuen Fakultät einen wichtigen Beitrag zur Linderung des bereits derzeit bestehenden, künftig sich aber noch erheblich verschärfenden Fachkräftemangels im Gesundheits- und Pflegesektor leisten – gerade im Ballungsraum München!

Der „Masterplan 2030 für den Ausbau der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zu einem Hochschulcampus an der Schnittstelle Maxvorstadt-Neuhausen-Schwabing“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München sieht als einen der Schwerpunkte den Umzug der derzeit auf dem Campus Karlstraße 6 untergebrachten Fakultäten Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik auf den Campus Nord an der Dachauer Straße/Heißstraße vor. Das Gebäude Karlstraße 6 ist dringend sanierungsbedürftig; für die Lehre stehe den drei Fakultäten dort nur etwa 9.300 m² Nutzfläche 1-6 (früher: Hauptnutzfläche) zur Verfügung. Auf dem Campus Nord ist ein Neubau mit einer Gebäudefläche von 15.000 m² Nutzfläche 1-6 in Planung. Davon sind rund 12.000 m² Nutzfläche 1-6 für Neubauten zur Unterbringung der Einrichtungen aus der Karlstraße 6 und rund 3.000 m² Nutzfläche 1-6 als Forschungsflächen für die gesamte Hochschule vorgesehen. Die Verlagerung der drei Fakultäten auf den Campus Nord ist eine historische Chance, die räumliche Zersplitterung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München im Sinne einer Campuslösung zu verringern und den drei Fakultäten mit einem Neubau auf dem Campus Nord endlich die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, die sie hinsichtlich Größe und Ausstattung benötigen; zusätzlich soll die Hochschule für angewandte Wissenschaften München im Neubau endlich die dringend benötigten Forschungsflächen für die gesamte Hochschule erhalten.

Dieses Bauvorhaben wird vom StMWK nachdrücklich unterstützt.

31. Abgeordneter
Prof. Dr. Michael Piazo
lo
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand bezüglich der Suche nach einem künftigen Träger des Jura-Museums Eichstätt, nachdem am 07.09.2018 in Eichstätt ein Runder Tisch zu diesem Thema unter Beteiligung von Ansprechpartnern des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst stattgefunden hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Am 07.09.2018 fand im Priesterseminar in Eichstätt auf Einladung des Fördervereins des Museums ein Arbeitstreffen zur Zukunft des Jura-Museums statt.

Im Laufe des Gesprächs konnte erreicht werden, dass verschiedene Teilnehmer zugesichert haben, erneut Unterstützungsmöglichkeiten für das Museum zu prüfen. Wie diese aussehen könnten, bleibt abzuwarten. Auch welches Modell für die Trägerschaft gewählt werden wird, ist derzeit noch offen. Seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde deutlich gemacht, dass eine Trägerschaft des Freistaates Bayern nicht in Betracht kommt, sondern eine Lösung in der Region gefunden werden müsse. Diese Position wurde von allen Beteiligten akzeptiert. Sie entspricht der grundsätzlichen Regelung der Verantwortlichkeiten bei staatlichen Zweigmuseen. Es werden zeitnah weitere Gespräche stattfinden.

32. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Nachdem zur langfristigen Entwicklung der Stadt Schwabach die Schaffung einer Hochschuleinrichtung in Schwabach gehört, die ihrer Größe und Bedeutung entspricht, frage ich die Staatsregierung, welche anderen kreisfreien Städte in Bayern keine Hochschule bzw. Hochschuleinrichtung mit mind. 50 Professorinnen und Professoren beheimaten, ob es konkrete Planungen zur Schaffung einer Hochschule bzw. Hochschuleinrichtung o. g. Größe in Schwabach gibt und was in diesem Zusammenhang dagegen spricht, eine Zweigstelle der kommenden Technischen Universität Nürnberg oder der Technischen Hochschule Nürnberg in Schwabach einzurichten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Von den kreisfreien Städten in Bayern haben neben Schwabach auch die Hochschulen bzw. Hochschuleinrichtungen in Fürth, Kaufbeuren, Memmingen, Straubing und Weiden keine Größenordnung von 50 Professorinnen und Professoren.

Die Staatsregierung verfolgt keine konkrete Planung zur Schaffung einer Hochschule bzw. Hochschuleinrichtung mit mindestens 50 Professorinnen und Professoren in Schwabach:

Eine Zweigstelle der neuzugründenden Technischen Universität Nürnberg (TUN) ist nicht vorgesehen. Die TUN wird eine Campus-Universität auf einem hierfür zu erwerbenden Areal im Nürnberger Süden werden und Forschen, Lehren, Lernen, Wohnen und Leben an einem Ort zusammenführen (Campus-Gedanke). Dies ließe sich – zumal in der Aufbauphase – mit einer Zweigstelle nicht realisieren.

Die Technische Hochschule (TH) Nürnberg ist aktuell – nicht zuletzt aufgrund zwingend notwendiger Anmietungen im Rahmen der Ausbauplanung der vergangenen Jahre – auf mehrere Standorte im Nürnberger Stadtgebiet verteilt. Sie verfolgt daher aktuell ein „Campusoptimierungskonzept“, das im Kern möglichst eine Zusammenlegung dieser Einheiten sowie die Schaffung von zusätzlichen Flächen für Forschung und Lehre in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits bestehenden Hochschulstandorten vorsieht. Eine weitere Zersplitterung liegt nicht im Interesse der Hochschule.

Zudem sind alle im Rahmen der wissenschaftsgestützten Struktur- und Regionalisierungsstrategie der Staatsregierung geschaffenen Hochschuleinrichtungen (darunter auch die der TH Nürnberg in

Neumarkt in der Oberpfalz) nicht auf die genannte Größenordnung „mit mindestens 50 Professoren“ ausgelegt. Diese Größenordnung erreichen regelmäßig weder die bayernweit geschaffenen Technologietransferzentren noch die sog. Lernorte in der Region, die eine hohe zeitliche und räumliche Flexibilität in einzelnen Studiengängen mit enger Anbindung an den Haupt-Campus ermöglichen. Entscheidende Kriterien für die Einrichtung solcher Standorte sind u.a. die Passgenauigkeit des Angebots für die regionale Wirtschaft, die nachgewiesene Unterstützung der jeweiligen Kommune sowie die Anbindung an vorhandene Kompetenzen und Gremienbeschlüsse der betreffenden Hochschule. Zudem dürfen durch weitere Angebote bereits vorhandene Standorte nicht „kannibalisiert“ werden, was gerade bei der existierenden Dichte hochschulischer Angebote in der europäischen Metropolregion Nürnberg (insbesondere in Nürnberg, Erlangen und Fürth) ein wesentlicher Aspekt wäre.

33. Abgeordneter
Herbert Woerlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie begründet sie die Entscheidung, im Rahmen eines milliardenschweren Förderprogramms für Hochschulen (Kabinettsbeschluss vom 17.07.2018) keinerlei Mittel für den Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Augsburg oder den dort geplanten Aufbau einer Fakultät für Sozialwesen zur Verfügung zu stellen und welche Förderungen für diese Vorhaben der Hochschule Augsburg sind für die Zukunft geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Ausgangspunkt des Kabinettsbeschlusses vom 17.07.2018 war der zwischenzeitliche erreichte Umsetzungsstand der Maßnahmen im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 18.04.2018 genannt wurden. Diese Vorhaben (Rosenheim, Waldkraiburg, Kempten, Ingolstadt-Neuburg) wurden um weitere standortbezogenen Maßnahmen aus anderen Regierungsbezirken ergänzt. Dabei handelt es sich nicht um ein abschließendes Programm zur Weiterentwicklung der Hochschullandschaft, sondern um standortspezifische Vorhaben.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) begrüßt es, dass die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg zum Wintersemester 2018/2019 erstmalig einen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit anbietet. Aus Sicht des StMWK sollte dieser neue Studiengang nun zunächst aufgebaut und konsolidiert werden, wobei sich das StMWK mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Lichte der dabei gewonnenen Erfahrungen über einen Ausbau des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ austauschen wird. Das StMWK hat hierzu zusätzliche Stellen für den weiteren Ausbau von Studiengängen im Bereich der Sozialen Arbeit zum Gegenstand der Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 gemacht.

Ergänzend weist das StMWK darauf hin, dass es bedeutsame Maßnahmen zugunsten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg zum Gegenstand der Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 gemacht hat, so etwa zwei weitere Technologietransferzentren, nämlich „Data Analytics“ in Donauwörth und „Integrated Safety Technologies“ in Nördlingen.

34. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Nachdem die Münchner Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen einen der Vizepräsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität wegen des Verdachtes der Veruntreuung öffentlicher Gelder bestätigt hat und Berichten der „Süddeutschen Zeitung“ zufolge, die Führung der Universität „über mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung von Dienstreisen eines ihrer Vizepräsidenten“ informiert war, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreift, die vollumfängliche Aufklärung schnellstmöglich voranzutreiben, damit das Renommee der Universität nicht weiter geschädigt wird und welche Konsequenzen sie aus dem Fall zieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aufgrund der in dieser Angelegenheit laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden können derzeit keine detaillierten Auskünfte erteilt werden. Ungeachtet der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden steht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) in engem Kontakt mit der Hochschulleitung hinsichtlich akut und langfristig zu ergreifender Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wurde vom StMWK an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) unverzüglich eine von der Hochschulleitung unabhängige Stabsstelle zur Aufarbeitung der Vorwürfe eingerichtet, die auch die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der schnellstmöglichen Sachverhaltsaufklärung unterstützen und daneben konkreten Handlungsbedarf an der LMU aufzeigen soll. Die Stabsstelle steht unter externer, dem StMWK zugeordneter Leitung. Erste Erkenntnisse aus der Arbeit der Stabsstelle bleiben abzuwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

35. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Nachdem die Staatsregierung und der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, planen, zur Verbesserung der Mobilfunkabdeckung auch im Freistaat Bayern zahlreiche neue Mobilfunkmasten aufzustellen, frage ich die Staatsregierung, ob National Roaming, bei dem das Mobilfunkgerät immer das Mobilfunknetz nutzt, welches vor Ort jeweils gerade die beste Netzabdeckung hat, nicht die sinnvollere Lösung wäre, um schnell und mit weniger Aufwand und möglichst ohne zusätzliche Strahlungsbelastung „weiße Flecken“ zu schließen, warum die Staatsregierung National Roaming (nach dem Vorbild Österreichs) nicht anstrebt und wie viele zusätzliche Mobilfunkmasten man sich in Bayern ersparen könnte, wenn man auf National Roaming setzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Die Mobilfunk-Offensive der Staatsregierung ist ein Förderprogramm insbesondere für Gemeinden. Gefördert werden mit der Förderrichtlinie Gemeinden mit „weißen Flecken“, also bisher mit Sprachmobilfunk unversorgte Gebiete (im Unterschied zu „grauen Flecken“, die nicht von allen Anbietern versorgt werden). Ein Roaming-Angebot geht hier mangels Anbieter oder vorhandenem Mast technisch ins Leere. Man kann daher auch mit Einführung eines verpflichtenden Roaming keine Masten einsparen. Mobilfunkmasten können und werden bereits heute in der Praxis oft von mehreren Unternehmen genutzt. Betreiber tun dies gerade in dünn besiedelten Gebieten, wenn die Standorte in die jeweilige Netzplanung integrierbar sind.

In Deutschland herrscht in einem privatisierten Telekommunikationsmarkt Wettbewerb zwischen den Anbietern. Eine gute Netzabdeckung zählt zu den Differenzierungskriterien. Trotzdem wird derzeit im Rahmen der Frequenzversteigerung des Bundes diskutiert, das Konzept des internationalen Roaming auf den innerstaatlichen Mobilfunk zu übertragen. Ein generelles oder verpflichtendes Roaming gilt kartellrechtlich als unzulässig. Die Zulässigkeit eines freiwilligen Roaming ist gemäß Beiratsbeschluss vom 25.06.2018 von der Bundesnetzagentur zu prüfen. Bayern setzte sich für die erweiterte Möglichkeit des Roaming ein. Unabhängig davon und um zeitig voranzukommen, setzt die Staatsregierung auf einen Ausbau gemeinsam mit den Netzbetreibern. Erreicht wurde deren Zusage, in Bayern über ihre Auflagen der letzten Frequenzversteigerung hinaus auszubauen. Zusätzlich sieht das Förderprogramm vor, BOS-Masten zu ertüchtigen, wenn nicht schon jetzt eine Mitnutzung möglich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

36. Abgeordnete
Ilona Deckwerth
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Tatsache, dass der Pauschbetrag für behinderte Menschen gemäß § 33b Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) seit 1975 im Wesentlichen unverändert ist, wie hoch müsste dieser Pauschbetrag zum Inflationsausgleich sein, und wird sich die Staatsregierung für eine Anpassung des Pauschbetrags für behinderte Menschen einsetzen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen haben im Zeitverlauf mangels Anpassung an die Preisentwicklung für die Begünstigten durchaus einen Teil ihres Vereinfachungseffektes verloren. Daher müssen mehr Menschen als früher den alternativ zugelassenen Nachweis ihrer tatsächlichen Aufwendungen führen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Staatsregierung übereinstimmend mit den Vereinbarungen von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene eine Anhebung der Pauschbeträge für behinderte Menschen. Dies ist auch Gegenstand eines Entschließungsantrags Nordrhein-Westfalens im Bundesrat, mit dem eine aus bayerischer Sicht realistische Erhöhung um 30 Prozent angestrebt wird.

37. Abgeordneter
Harald Güller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die abgegebene Steuererklärung im Landesdurchschnitt (vom Zeitpunkt der Übermittlung an das Finanzamt bis zur Zustellung des Steuerbescheids) seit 2013 (bitte nach Jahren und Finanzämtern sowie nach den Kriterien Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder sonstige natürliche Person, Einkommensteuer insgesamt aufschlüsseln) und wie sind aktuell die Soll-, Ist- und verfügbare Personalstärken der bayerischen Finanzämter im Einzelnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Kumulierte Durchlaufzeit Einkommensteuer im Berichtsjahr in Tagen:

	Einkommensteuer gesamt	Arbeitnehmerin bzw. Arbeitsnehmer	Sonstige natürliche Personen
2013	59,7	54,4	66,7
2014	54,8	46,1	66,1
2015	53,6	46,6	62,1
2016	50,1	45,7	55,5
2017	49,1	46,3	52,6

Die kumulierte Durchlaufzeit der Einkommensteuererklärungen (Veranlagungszeiträume -1 und -2 im Berichtsjahr in Tagen)¹ hat sich in allen drei Bereichen seit 2013 verringert.

Die Durchlaufzeiten werden von vielen verschiedenen Faktoren – wie Besonderheiten vor Ort (bspw. krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheiten oder organisatorischen bzw. technischen Änderungen) oder erhöhter Erklärungs-abgabe in bestimmten Zeiträumen (bspw. im Zeitraum der jeweiligen Abgabefristen) – beeinflusst und sind somit für den Einzelfall von den zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Rahmenbedingungen abhängig. Die tatsächliche Bearbeitungszeit einer Steuererklärung kann dadurch unter, aber auch über dem bayerischen Durchschnittswert liegen.

Die erbetene tieferegehende Aufschlüsselung erfordert eine Aufbereitung des Datenmaterials, die in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellbar war.

Personal:

Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass die (scheinbar) nicht besetzten Stellen nicht ungenutzt sind. Sie müssen für Rückkehrer aus Beurlaubungen, Teilzeitaufstockungen oder für die einmal jährlich im Herbst stattfindenden Anwärtereinstellungen freigehalten werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Ist-Besetzung an den Finanzämtern seit 2012 um fast 480 Vollzeitkräfte erhöht werden konnte.

In der Personalverteilungsberechnung 2018 sind für die bayerischen Finanzämter insgesamt 15.332,46 Stellen ausgewiesen.

Die Personalverteilungsberechnung teilt sich wie folgt auf:

Finanzamt	Personalverteilungsberechnung 2018
Amberg	213,81
Ansbach	270,59
Aschaffenburg	274,37
Augsburg-Land	354,18
Augsburg-Stadt	333,46
Bad Kissingen	142,80
Bad Neustadt a. d. Saale	53,21
Bamberg	199,08
Bayreuth	206,35
Berchtesgaden	78,88
Burghausen	75,87
Cham	162,78
Coburg	154,64
Dachau	112,73
Deggendorf	139,41
Dillingen	65,47
Dingolfing	75,45
Ebersberg	105,07

¹ Zeitraum zwischen Eingang am Finanzamt und Bescheiddatum.

Eggenfelden	150,99
Eichstätt	90,19
Erding	166,86
Erlangen	262,14
Forchheim	75,45
Freising	230,22
Fürstenfeldbruck	272,52
Fürth	207,74
Garmisch-Partenkirchen	125,19
Grafenau	58,49
Günzburg	137,19
Gunzenhausen	65,25
Hersbruck	112,12
Hilpoltstein	30,04
Hof	181,15
Ingolstadt	204,31
Kaufbeuren	277,36
Kelheim	94,09
Kempten	270,61
Kitzingen	65,96
Kronach	44,19
Kulmbach	47,79
Landsberg	94,33
Landshut	308,99
Lichtenfels	67,74
Lindau	60,67
Lohr a. Main	154,40
Memmingen	188,19
Miesbach	157,29
Mühlhofen	180,54
München	3.255,39
Neu-Ulm	183,43
Neumarkt i. d. OPf.	91,09
Nördlingen	219,01
Nürnberg-Nord	177,57
Nürnberg-Süd	449,38
Nürnberg-Zentral	202,47
Oberburg	81,70
Passau	262,49
Pfaffenhofen	92,91
Regensburg	359,34

Rosenheim	379,09
Schrobenhausen	95,84
Schwabach	113,30
Schwandorf	97,48
Schweinfurt	196,76
Starnberg	134,02
Straubing	155,29
Traunstein	239,75
Uffenheim	71,77
Waldsassen	56,12
Weiden i. d. OPf.	160,66
Weilheim	114,68
Wolfratshausen	108,86
Wunsiedel	133,45
Würzburg	345,49
Zeil a. Main	56,39
Zwiesel	98,52

Die Iststärke beträgt insgesamt 15.025,28 Vollzeitkräfte (1.1.2018).

Sie teilt sich wie folgt auf:

Finanzamt	Iststärke 01.01.2018
Amberg	209,89
Ansbach	268,54
Aschaffenburg	278,21
Augsburg-Land	348,42
Augsburg-Stadt	319,57
Bad Kissingen	147,04
Bad Neustadt a. d. Saale	56,60
Bamberg	195,39
Bayreuth	205,92
Berchtesgaden	76,93
Burghausen	72,72
Cham	158,32
Coburg	146,75
Dachau	107,00
Deggendorf	140,76
Dillingen	63,99
Dingolfing	71,79
Ebersberg	106,25

Eggenfelden	147,77
Eichstätt	88,34
Erding	160,91
Erlangen	255,00
Forchheim	74,79
Freising	220,58
Fürstenfeldbruck	260,78
Fürth	204,59
Garmisch-Partenkirchen	119,53
Grafenau	58,12
Günzburg	143,54
Gunzenhausen	68,79
Hersbruck	107,63
Hilpoltstein	31,33
Hof	181,22
Ingolstadt	195,63
Kaufbeuren	264,58
Kelheim	96,56
Kempten	263,92
Kitzingen	65,09
Kronach	44,81
Kulmbach	47,69
Landsberg	91,16
Landshut	303,31
Lichtenfels	69,80
Lindau	57,95
Lohr a. Main	150,98
Memmingen	190,91
Miesbach	157,12
Mühlhofen	182,66
München	3.102,32
Neu-Ulm	176,83
Neumarkt i. d. OPf.	90,19
Nördlingen	184,53
Nürnberg-Nord	180,70
Nürnberg-Süd	420,66
Nürnberg-Zentral	202,14
Obernburg	85,71
Passau	251,11
Pfaffenhofen	93,44
Regensburg	346,05

Rosenheim	362,38
Schrobenhausen	99,10
Schwabach	123,09
Schwandorf	97,73
Schweinfurt	201,82
Starnberg	142,63
Straubing	152,82
Traunstein	236,82
Uffenheim	71,58
Waldsassen	56,08
Weiden i. d. OPf.	165,00
Weilheim	116,83
Wolfratshausen	107,61
Wunsiedel	176,10
Würzburg	343,22
Zeil a. Main	57,40
Zwiesel	102,23

38. Abgeordneter
**Harry
Scheuenstuhl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich in den einzelnen Jahren von 2006 bis 2018 jeweils zum Stichtag 1. Januar die Anzahl der Beschäftigten an den einzelnen staatlichen Behördenstandorten im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim entwickelt hat, wie sich diesbezüglich die sogenannten Vollzeit-äquivalente pro Behördenstandort jährlich seit 2006 darstellen und wie sich die aktuelle Altersstruktur dieser Beschäftigten im Landkreis insgesamt darstellt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten des Freistaates Bayern an den staatlichen Behördenstandorten im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim sowohl nach Kopfbzahl als auch nach Vollzeitäquivalenten ist in den Anlagen 1* und 2* dargestellt. Eine maschinelle Auswertung der Daten ist erst ab dem 01.01.2007 möglich.

Die aktuelle Altersstruktur dieser Beschäftigten stellt sich am 01.07.2018 wie folgt dar:

Altersgruppe	Beschäftigte
Alter 15 bis 19	3
Alter 20 bis 24	33
Alter 25 bis 29	127
Alter 30 bis 34	122
Alter 35 bis 39	128
Alter 40 bis 44	142
Alter 45 bis 49	174
Alter 50 bis 54	193
Alter 55 bis 59	207
Alter 60 bis 64	145
Alter 65 und älter	20
Gesamt	1.295

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

39. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Erfüllung der Pflichtquote gemäß § 154 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) bzw. § 71 Abs. 1 SGB IX a. F. für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen seit 2013 bis heute entwickelt (bitte jährlich auflisten nach privaten Wirtschaftsunternehmen, Behörden und Unternehmen des Freistaates Bayern), in welchen Behörden und Unternehmen des Freistaates Bayern wurde die gesetzliche geforderte Beschäftigungsquote von 5 Prozent im Jahr 2017 nicht erreicht und was gedenkt die Staatsregierung dagegen zu unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen allgemein:

Die Entwicklung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Freistaat Bayern stellt sich seit 2013 aufgliedert nach privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Prozent wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016
private AG	3,9	4,0	4,0	4,0
öffentliche AG	6,5	6,6	6,6	6,7

Die Staatsregierung führt bereits verschiedene Maßnahmen und Programme durch. Neben direkten Hilfen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung ist es vordringlich, den Unternehmen und Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes Impulse, Beratung und Informationen zu geben, um mehr Menschen mit Behinderung einzustellen und zu beschäftigen. Dabei geht es vor allem darum, das Bewusstsein der Arbeitgeber für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu schaffen, Vorurteile zu überwinden und die zahlreichen Vorteile der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung für das Unternehmen deutlich zu machen.

Der Freistaat Bayern reichte allein 2017 zur Förderung der Ausbildung, Beschäftigung und beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung Leistungen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt ca. 86,1 Mio. Euro aus. Dabei werden insbesondere Leistungen ausgereicht an:

- Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben,
- Inklusionsbetriebe mit ihren rund 3.900 Arbeitsplätzen (ca. 1.800 mit Menschen mit Behinderung besetzt),
- Integrationsfachdienste und
- Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung, wie die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie Förderstätten.

Zusammen mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern) unterstützt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) u. a. Langzeitarbeitslose mit Behinderung durch das Programm LASSE (= Langzeitarbeitslose Schwerbehinderte Schnell Eingliedern). Darüber hinaus plant das StMAS mit der RD Bayern, weitere Maßnahmen aufzulegen.

Das Problem der Nichtbeschäftigung von Menschen mit Behinderung liegt nicht an fehlenden finanziellen Mitteln und Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung. Das Problem liegt vor allem darin, das Bewusstsein der Arbeitgeber für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu schaffen und die zahlreichen Hilfen bekannt(er) zu machen.

Seit Ende 2016/Anfang 2017 betreibt das StMAS daher eine Informationskampagne zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Ihr Ziel ist Aufklärung und Information von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, indem sie:

- die in erster Linie geforderten Arbeitgeber dazu motivieren soll, mehr Menschen mit Behinderung einzustellen,
- hilft, die Vorteile der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu erkennen und Vorurteile abzubauen,
- gleichzeitig Menschen mit Behinderung dazu motiviert, sich mehr zuzutrauen und sich zu bewerben.

Hauptbestandteile der Kampagne sind die Webseite www.arbeit-inklusive.bayern.de sowie Embleme, die an Arbeitgeber verliehen werden, die sich in besonderem Maße für die berufliche Teilhabe engagieren. Zu den bisherigen Emblem-Empfängern zählen namhafte Unternehmen wie z. B. die Flughafen München GmbH, die Siemens AG, die Wacker AG, der BAUR Versand und die MAN Bus & Truck AG. Aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes konnten bisher die RD Bayern, die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und die Gemeinde Schwangau mit dem Emblem ausgezeichnet werden.

Die gute Zusammenarbeit mit der RD Bayern mit ihren Jobcentern und Arbeitsagenturen setzt das StMAS auch mit Blick auf mehr gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit fort.

Im StMAS wird derzeit das innovative Modellprojekt „Inklusion von stark beeinträchtigten Menschen im StMAS“ durchgeführt. Dieser Personenkreis hat aufgrund seines Krankheitsbildes in der Regel keine Möglichkeit, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Das StMAS will diesen Menschen eine Perspektive eröffnen. Wenn sich das Projekt bewährt, soll es auf andere Dienststellen im Geschäftsbereich des StMAS ausgeweitet werden und kann auch als Modell für andere Ressorts dienen.

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern:

Der Freistaat Bayern als Dienstherr und Arbeitgeber berichtet gegenüber dem Landtag jährlich über die „Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern“. Die Beschäftigungsquote im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern hat sich seit 2013 wie folgt entwickelt:

2013: 5,73 Prozent,

2014: 5,72 Prozent,

2015: 5,69 Prozent,

2016: 5,67 Prozent.

Die geltende Pflichtquote von 5 Prozent konnte vom Freistaat Bayern in allen Jahren übertroffen werden. Eine Darstellung der einzelnen Dienststellen des Freistaates Bayern mit einer Beschäftigungsquote von unter 5 Prozent ist mangels vorliegender Datenbasis ohne weitere umfangreiche Ressortabfrage nicht möglich. Auf Ressortebene konnte die Beschäftigungspflicht von allen Staatsministerien mit Ausnahme der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft und Kunst durchgehend erfüllt werden.

Die Staatsregierung sowie die einzelnen Staatsministerien sind fortlaufend bestrebt die Beschäftigungssituation von schwerbehinderten Menschen beim Freistaat Bayern weiter zu verbessern; Ziel ist insbesondere die Beschäftigungspflicht in allen Geschäftsbereichen zu erfüllen.

Hierzu wurden bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Bezüglich der individuellen Maßnahmen wird auf die jährliche Berichterstattung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat verwiesen (vgl. https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/bericht.asp).

Daten zur Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in Beteiligungsunternehmen sowie in anderen Unternehmen des öffentlichen Bereichs liegen nicht vor. Die Erhebung würde einer umfangreichen Abfrage bei jedem staatlichen Unternehmen sowie einer Ressortabfrage bedürfen. Daten zu Unternehmen außerhalb des Freistaates Bayern, insbesondere zu kommunalen Unternehmen, liegen dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat grundsätzlich nicht vor.

40. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie oft benutzten der Ministerpräsident und die Staatsregierung Hubschrauber oder Flugzeug als innerbayerisches Transportmittel seit 2016, welche Kosten sind dabei pro Flug angefallen und was waren die jeweiligen Anlässe?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Soweit in der Kürze der Zeit ermittelt werden konnte, beläuft sich die Gesamtzahl der Flüge der Polizei-Hubschrauberstaffel Bayern seit 2016 auf 7.218 Flugaufträge. Der Anteil der innerbayerischen Flüge von Mitgliedern der Staatsregierung daran beträgt 0,39 Prozent.

Insgesamt wurden seit 2016 zu 28 dienstlichen Anlässen Reisen mit Hubschraubern von Mitgliedern der Staatsregierung innerhalb Bayerns unternommen.

Die Angaben der Ressorts für den Zeitraum 01.01.2016 bis 17.09.2018 sind in der Anlage* zusammengefasst.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

41. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wurde bzw. wird durch die BayernLB geprüft, ob aufgrund des Kaufvertrages über die GBW-Anteile mit dem Konsortium um die Patrizia AG Vertragsstrafen fällig werden hinsichtlich der Nichteinhaltung der Sozialcharta (bitte mit Begründung und Ergebnis) und wurde die BayernLB von Mietern aufgefordert, die Geltendmachung entsprechender Vertragsstrafen zu prüfen (bitte mit Begründung und Ergebnis)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Einhaltung der Vorgaben der Sozialcharta ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch einen jährlichen Bericht der GBW nachzuweisen, der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist. Für die Kalenderjahre 2013 bis einschließlich 2017 liegen bestätigte Berichte vor, wonach die Sozialcharta eingehalten wurde.

Vertragsstrafen wurden daher nach Auskunft der BayernLB bislang nicht fällig. Nach Mitteilung der BayernLB wurde sie in einem Fall von Mietern aufgefordert, die Geltendmachung von Vertragsstrafen zu prüfen.

Die Sozialcharta und die jährlichen Berichte zur Einhaltung der Sozialcharta sind auf der Webseite der GBW einsehbar (<https://www.gbw-gruppe.de/unternehmen/unternehmerische-verantwortung/sozial-charta>).

42. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, gilt der Steuersatz von 7 Prozent beim Verkauf von Bäumen und Sträuchern eines Gartenbaubetriebes auch, wenn der Betrieb die Pflanzen anschließend beim Kunden die Arbeitsleistung Einpflanzen mit 19 Prozent Umsatzsteuer ausführt, und gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Besteuerung der Gesamtleistung Verkauf von Pflanzen mit Pflanzleistung zu einem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ist von Bedeutung, ob von einer einheitlichen oder von mehreren getrennt zu beurteilenden selbständigen Einzelleistungen auszugehen ist. Es ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Unternehmer dem Abnehmer mehrere selbständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt.

Entscheidend ist der wirtschaftliche Gehalt der erbrachten Leistung.

Die Lieferung von Pflanzen unterliegt nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 6 und Nr. 7 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Auf das Einpflanzen als sonstige Leistung findet der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent Anwendung (§ 12 Abs. 1 UStG). Die umsatzsteuerliche Beurteilung der Pflanzenlieferung und des Einbringens in den Boden als jeweils selbständige Leistung richtet sich im Einzelfall nach den allgemeinen Grundsätzen des Abschnitts 3.10 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE). Die Annahme einer ermäßigt zu steuernden Pflanzenlieferung setzt danach insbesondere voraus, dass es das vorrangige Interesse des Abnehmers ist, die Verfügungsmacht über die Pflanze zu erhalten.

Sofern zum Einpflanzen weitere Dienstleistungselemente hinzutreten, besteht das vorrangige Interesse des Leistungsempfängers dagegen nicht nur am Erhalt der Verfügungsmacht über die Pflanze. In diesen Fällen, z. B. bei der Grabpflege, ist daher von einer einheitlichen nicht ermäßigt zu steuernden sonstigen Leistung bzw. Werkleistung auszugehen, denn das Interesse des Leistungsempfängers besteht hier vorrangig an den gärtnerischen Pflegearbeiten. Ebenso ist bei zusätzlichen gestalterischen Arbeiten (z. B. Planungsarbeiten, Gartengestaltung) insgesamt von einer einheitlichen Werklieferung – Erstellung einer Gartenanlage – auszugehen, die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent unterliegt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

43. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es der Stadt Simbach a. Inn möglich, den aufgrund der Flutkatastrophe vom 01.06.2016 nötigen Bau einer Hauptleitung (Wasserversorgung) mit rund 20 km Länge, eines Druckbehälterpumpwerks sowie der entsprechenden Hausanschlüsse für 72 Anwesen im Gemeindebereich Kirchberg mit Gesamtkosten in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro aufgrund der finanziellen Situation der Stadt über eine Sonderförderung oder über eine Förderung über das bestehende Infrastrukturprogramm zu finanzieren – nachdem die Reparatur der beschädigten Brunnen und Quelfassungen nicht möglich ist und der Ausbau zu Tiefbrunnen von den Fachbehörden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht genehmigt wurde – wie muss die Stadt dabei vorgehen und welche Alternativmöglichkeit zur Problembeseitigung gibt es?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bauliche Maßnahmen zum erstmaligen Anschluss von bislang privat betriebenen Wasserversorgungsanlagen an die öffentliche Trinkwasserversorgung, wie im Ortsteil (OT) Kirchberg der Stadt Simbach am Inn geplant, stellen eine sogenannte Ersterschließung dar. Ersterschließungen konnten in der Vergangenheit nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) gefördert werden. Diese Förderung ist jedoch gemäß Beschluss des Landtags vom 11.04.2013, Drs. 16/16356, zum Jahresende 2015 ausgelaufen. Eine Härtefall-Förderung nach RZWas 2016 ist nur noch für die Sanierung bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen oder für Verbundleitungen zwischen bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich.

Zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn hatte das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nach der Hochwasserkatastrophe Mai/Juni 2016 ein Hilfsprogramm aufgelegt, für das bis zum 30.09.2019 Förderanträge bei der Regierung von Niederbayern eingereicht werden können. Gegenstand des Hilfsprogrammes ist ausschließlich die Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasserkatastrophe entstanden sind. Ein entsprechender Antrag der Stadt Simbach a. Inn wurde bis heute nicht gestellt, so dass auch nicht geprüft werden konnte, ob die Fördervoraussetzungen für die privaten Einzelwasserversorgungen des OT Kirchberg vorgelegen hätten.

44. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurde die ordnungsgemäße Verfüllung der Grube Berchtolding im Landkreis Freilassing des Unternehmers M. in den letzten zehn Jahren kontrolliert, auf was wurde kontrolliert und welche Behörde ist zuständig für die Kontrolle?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zuständig für den rechtlichen Vollzug des Verfüllbescheids ist das Landratsamt Berchtesgadener Land. Nach Auskunft des für die Vor-Ort-Kontrolle zuständigen Wasserwirtschaftsamts Traunstein wurde die Grube der Fa. M. in Berchtolding, Landkreis Berchtesgadener Land, in den letzten zehn Jahren in der Regel dreimal jährlich im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht in Augenschein genommen. Dabei waren nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamts Traunstein hinsichtlich der Verfüllung keine wasserwirtschaftlich relevanten Auffälligkeiten oder Abweichungen von den Bescheidsanforderungen feststellbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelt sich die förderfähige Fläche von benachteiligten Gebieten im Bereich der Ausgleichszulage im Zuge der Neuabgrenzung der Gebietskulisse (Entwicklung vor und nach der Neuabgrenzung bayernweit sowie je Regierungsbezirk und Landkreis), nach welchen Kriterien wurde die Neuabgrenzung vorgenommen und wie entwickelt sich die zu erwartende Fördersumme (geschätzt, vor und nach der Neuabgrenzung bayernweit sowie je Regierungsbezirk und Landkreis)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die förderfähige Fläche von benachteiligten Gebieten vor und nach der Neuabgrenzung bayernweit sowie je Regierungsbezirk und Landkreis und die im Jahr 2017 ausbezahlten Fördersummen (Ausgleichszulage) je Regierungsbezirk und Landkreis sind bereits in der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold betreffend „Förderung von benachteiligten Gebieten in Bayern“ (Drs. 17/22281 vom 10.09.2018) dargestellt. Insoweit wird für die Beantwortung darauf verwiesen.

Das zukünftige Bezahlmodell der Ausgleichszulage (ab dem Jahr 2019) wird derzeit entwickelt. Deshalb sind zur erwartenden Fördersumme noch keine Angaben möglich.

Die Neuabgrenzung wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

Berggebiet:

Gemäß Art. 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) wurden die Berggebiete abgegrenzt aufgrund der Höhenlage (≥ 700 m) und der Hangneigung (≥ 18 Prozent) sowie durch ein Zusammentreffen dieser beiden Kriterien, wenn die Benachteiligung durch jedes dieser beiden Kriterien für sich genommen zwar geringer ist, beide zusammen aber eine ebenso große Benachteiligung ergeben (≥ 500 m und ≥ 15 Prozent). Berechnungsgrundlage für Höhenlage und Hangneigung war dabei die gesamte Gebietsfläche einer Gemarkung.

Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete:

Für diese Gebietskategorie gelten die biophysikalischen Kriterien aus den Bereichen Klima und Boden sowie der Hangneigung gemäß Anhang III der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung).

Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete:

In diese Kategorie fallen Gemarkungen, wenn in einem ersten Schritt mindestens 60 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche (LF) durch besondere Gründe benachteiligt waren und in einem zweiten Schritt mindestens ein weiteres Kriterium zutrifft, das die Notwendigkeit der Landwirtschaft zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotentials ausdrückt. Berechnet und geprüft wurden im ersten Schritt die auf die Feldstücke einer Gemarkung bezogenen Kriterien wie Größe, Form, Erreichbarkeit, Ertragsmesszahl (EMZ) sowie Hochwassergefahren und die Nutzung als Dauergrünland. Zusätzlich wurde noch die auf eine gesamte Gemarkung bezogene Reliefenergie („Hügeligkeit“) berücksichtigt. Im zweiten Schritt musste dazu konkret der Schwellenwert für den Anteil der Natur-, Arten- und Landschaftsschutzgebiete, für besondere Landschaftstypen, für naturschutzfachlich als bedeutend eingestufte Landschaften oder für den Nebenerwerbsanteil erreicht werden. Wenn eine Gemarkung in beiden Schritten die Schwellenwerte erreicht, wurde diese als aus andern spezifischen Gründen benachteiligt eingestuft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

46. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist in Bayern (bitte aktuell in absoluten und relativen Zahlen) die Armutsgefährdung von Kindern (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen), wie haben sich diese Zahlen seit 2012 Jahren entwickelt (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen) und wie bewertet die Staatsregierung diese Entwicklung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die sog. Armutsgefährdungsquote der Bevölkerung unter 18 Jahren lag in Bayern im Jahr 2017 (aktueller Datenstand auf Basis des Mikrozensus) bei 13,2 Prozent. Sie lag damit deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 20,4 Prozent. Die Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen in Bayern rangierte lediglich 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung; die Differenz in der Bundesrepublik betrug 4,6 Prozentpunkte.

Seit Jahren bewegt sich die Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen in Bayern auf verhältnismäßig geringem Niveau. Sie ist in Bayern um 1,6 Prozentpunkte und in Gesamtdeutschland um 1,7 Prozentpunkte gestiegen.

Absolute Zahlen liegen nicht vor, ebenso keine vergleichbaren Daten auf regionaler Ebene der Regierungsbezirke oder Kreise.

Der leichte Anstieg der Armutsgefährdung von Kindern und Jugendlichen ereignete sich größtenteils von 2015 auf 2016 und geht mit einem Anstieg der Armutsgefährdung der bayerischen wie gesamtdeutschen Bevölkerung mit Migrationshintergrund einher. Die jüngste Zuwanderungswelle dürfte hierzu einen entscheidenden Beitrag geleistet haben.

47. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die konkreten Eckpunkte des angekündigten bayerischen Hilfsprogramms „Bayern-Küche“ zur Unterstützung von Obdachlosen, wie im Konkreten will der Freistaat Bayern künftig Obdachlose mit Unterbringungsmöglichkeiten, Essen und Waschgelegenheiten unterstützen, wie hat sich die Obdachlosenhilfe des Freistaates in den letzten zehn Jahren im Haushalt des Freistaates abgebildet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Zuständigkeit für Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe liegt bei den Kommunen. In Bayern bieten Kommunen sowie die freie Wohlfahrtspflege bereits jetzt gemeinsam ein Netz von Unterstüt-

zungs- und Hilfeangeboten für Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen an. Daneben stellt die Staatsregierung bisher jährlich rund 430.000 Euro für fachliche Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zur Verfügung. Damit werden unterstützt:

- Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern,
- Beratungs- und Präventionsangebote, insbesondere Modellförderungen,
- landesweite Bahnhofsmiissionsarbeit.

Falls im Doppelhaushalt 2019/2020 ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, soll diese Förderung ausgeweitet werden.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat zur Koordinierung und zum Austausch im Jahr 2018 einen Runden Tisch Obdachlosigkeit ins Leben gerufen (1. Sitzung am 02.07.2018, 2. Sitzung am 24.08.2018), um mit den relevanten Akteuren Informationen auszutauschen und Maßnahmen zu besprechen.

Der Ansatz bei Kap. 10 03 TG 72 „Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ beträgt seit 2009 jährlich 430.600 Euro.

Mit zusätzlichen Mitteln im Doppelhaushalt 2019/2020 werden seitens des StMAS folgende Maßnahmen geplant:

- Gründung einer Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern:
Die finanzielle Ausstattung der Stiftung ist dabei dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber überlassen. Die Stiftung soll den Zweck verfolgen, die Situation der obdachlosen Menschen in Bayern zu verbessern. Dabei liegt der Fokus auf der Verbesserung des Unterkunftsangebotes, der Hilfsangebote auf der Straße und der Beratung.
- Weiterführung des Runden Tisches, welcher auch an der Ausgestaltung der geplanten Stiftung mitwirken soll.
- Erweiterung der Förderungen im Zuge eines „Aktionsplans Hilfe bei Obdachlosigkeit“. Mit zusätzlichen Mitteln könnten u.a. die Förderung der Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe ausgebaut werden und mehr Modellprojekte, darunter ggf. auch mehr Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, gefördert werden.

48. Abgeordneter
**Hans-Ulrich
Pfaffmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, hält sie die Aussagen des ehemaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer, wonach bei der Anrechnung von Familienleistungen auf Hartz IV die Gefahr bestehe, „dass Arbeiten sich nicht mehr lohnt und sich manche in den Sozialleistungen einrichten“, sowie der damaligen CSU-Vize-Generalsekretärin Dorothee Bär („Das Betreuungsgeld kann nicht zusätzlich zu Hartz IV angerechnet werden.“) auch weiterhin für zutreffend, wie begründet die Staatsregierung ihre Position und unterscheidet sich diese von der, die sie in dieser Frage in Bezug auf das Bayerische Familiengeld einnimmt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Leistungen des Sozialgesetzbuchs [SGB] Zweites Buch [II]; sog. Hartz IV) die Grundsätze des Förderns und

Forderns gelten müssen. Dazu gehört, dass sich Arbeiten lohnen muss. Daher ist es auch im Grundsatz richtig, dass vorrangige Sozialleistungen angerechnet werden (sog. Nachranggrundsatz). Dies muss jedoch für jede Sozialleistung gesondert betrachtet werden.

Für die Nichtanrechnung des Bayerischen Familiengelds bedarf es keiner Abkehr vom im SGB II geltenden Nachranggrundsatzes. Das Bayerische Familiengeld ist eine Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgelds (vgl. Art. 1 Satz 1 Bayerisches Familiengeldgesetz – BayFamGG). Für das Familiengeld gilt daher gleichermaßen die bundesrechtliche Ausnahmenvorschrift wie bisher für das Landeserziehungsgeld (§ 27 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG). Die Nichtanrechnung von Familienleistungen auf Landesebene ist insoweit keine Neuheit. Aufgrund der spezifischen Zweckbestimmung ist das Familiengeld zudem nicht identisch mit Leistungen der Grundsicherung. Für öffentliche Leistungen, die einen anderen Zweck verfolgen, gilt eine Ausnahmenvorschrift im SGB II selbst (§ 11a Abs. 3 SGB II).

Für Familien mit Kindern hat übrigens selbst der Bundesgesetzgeber an zahlreichen Stellen eine Ausnahme vom Nachranggrundsatz gemacht. Bis zum dritten Geburtstag eines Kindes bestehen besondere Bestimmungen (z. B. die Elternzeit), insbesondere gilt eine Ausnahme von der Arbeitsverpflichtung im SGB II. Zugunsten des Kindes wird also im Bundesgesetz auf Anreize zur Arbeitsaufnahme verzichtet und dies der elterlichen Entscheidung überlassen. Eine Leistung, die nur auf zwei Jahre begrenzt ist, ist nicht dazu geeignet, Anreize zu setzen, die einer dauerhaften Arbeitsaufnahme entgegenstehen. Die bayerische Familienpolitik hat sich immer für die Unterstützung der Wahlfreiheit von Eltern mit kleinen Kindern eingesetzt und hält daran fest.

Das Bayerische Familiengeld ist eine besondere Unterstützung für alle Familien mit ein- und zweijährigen Kindern. Es soll die Erziehungsleistung der Eltern wertschätzen und ihnen – auch qualitativ – Gestaltungsspielraum verschaffen. Es gilt, Eltern in die Lage zu versetzen, ihre Kinder noch besser zu fördern. Daher dient das Bayerische Familiengeld dem Zweck, frühe Erziehung und Bildung, alle Formen von Betreuung und auch Gesundheitsförderung der Kinder zu unterstützen.

Die Rechtslage hinsichtlich des angesprochenen Bayerischen Betreuungsgelds stellt sich anders dar als beim Bayerischen Familiengeld: Das Bundesbetreuungsgeld wurde nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2015 zu dessen Verfassungswidrigkeit aufgrund Unzuständigkeit des Bundes in bayerisches Landesrecht übernommen. Wie bereits beim Bundesbetreuungsgeld hat die Bundesagentur für Arbeit auch das Bayerische Betreuungsgeld als Einkommen im Rahmen der SGB II-Leistungen gewertet.

49. Abgeordneter
Bernhard Roos
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich das verfügbare Jahreseinkommen (entspricht dem Einkommen, das den privaten Haushalten nach Abzug von direkten Steuern und Sozialbeiträgen und nach Berücksichtigung der Sozialleistungen verbleibt) der privaten Haushalte in Bayern in den Jahren 2016 und 2017 dar (bitte aufgeschlüsselt je Einwohner nach Geschlecht) und wie erklärt die Staatsregierung die regionalen Unterschiede?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das verfügbare Einkommen, das nach staatlicher Umverteilung den privaten Haushalten für Konsum- und Sparzwecke zur Verfügung steht, lag in Bayern im Jahr 2015 bei rund 301 Mrd. Euro und im Jahr 2016 bei rund 309,6 Mrd. Euro. Je Einwohner belief sich das verfügbare Einkommen somit auf rund 23.574 Euro im Jahr 2015 und rund 24.026 Euro im Jahr 2016. Es lag jeweils knapp

10 Prozent über dem gesamtdeutschen Durchschnitt. Eine Aufschlüsselung nach soziodemografischen Merkmalen wie Alter oder Geschlecht ist für die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht möglich.

Regionale Unterschiede in den Aggregaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergeben sich primär aus einer unterschiedlichen regionalen Wirtschaftskraft. Nachdem das verfügbare Einkommen nach dem Wohnortprinzip errechnet wird, spielt auf Kreisebene die Wirtschaftskraft vor Ort aber oftmals nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidender erscheint hier teilweise die Attraktivität des Kreises als Wohnort für Personen mit hohem Einkommen. Beim verfügbaren Einkommen kommt hinzu, dass die unterschiedliche regionale Wirtschaftskraft durch die staatliche Umverteilung vermindert wird.

Die verbleibenden nominalen (in Geldwerten) Unterschiede werden auf regionaler Ebene zudem weitgehend durch regionale Unterschiede im Preisniveau angeglichen. So wurde auf Basis von Daten für das Jahr 2012 festgestellt, dass sich die Spanne der verfügbaren Einkommen je Einwohner zwischen den bayerischen Regierungsbezirken von nominal rund 16 Prozentpunkten auf real rund 3 Prozentpunkte verengte. Aktuellere Analysen sind aufgrund fehlender Daten zum regionalen Preisniveau nicht möglich.

50. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt der Freistaat Bayern sicher, dass ein möglicher Missbrauch von Leistungen aus dem Bayerischen Familiengeldgesetz – in Analogie zum Kindergeld – verhindert wird, indem z. B. die Kinder faktisch gar nicht im selben Haushalt leben, sondern im EU-Ausland oder in einem anderen Bundesland untergebracht sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Bayerische Familiengeld ist eine Landesleistung. Deshalb muss man in Bayern seine Hauptwohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Es muss also erkennbar sein, dass die betreffende Person hier ihren Lebensmittelpunkt hat und sich nicht nur vorübergehend aufhält, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG).

Allerdings unterliegt das Bayerische Familiengeld als Familienleistung den europäischen Koordinierungsvorschriften. Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, sind daher so zu behandeln, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Anliegen der Staatsregierung ist eine gleichwertige Behandlung aller Unionsbürger, als ob sie in Bayern leben würden. Vom Familiengeld soll zudem kein Anreiz ausgehen, dass Kinder getrennt von ihren Eltern aufwachsen. Daher hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales von seiner Ermächtigung in Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht. Mit dieser werden Familiengeldzahlungen an die Kaufkraft am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes angepasste Leistungshöhen bestimmt. Es wird also eine nach den Lebensverhältnissen gleichwertige Leistung gezahlt. Die Rechtsverordnung ist am 8. August 2018 in Kraft getreten. Für ein Kind, das beispielsweise in Rumänien lebt, wird daher hälftiges Familiengeld geleistet.

51. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist in Bayern das mittlere Nettoäquivalenzeinkommen von Personen in Haushalten mit mindestens einem ein- oder zweijährigen Kind (zum Beispiel anknüpfend an Daten des Sozialberichts), wie verteilt sich das Einkommen in dieser Haushaltskonstellation auf die unterschiedlichen Einkommensgruppen (zum Beispiel ausdifferenziert nach Einkommensdezilen) und wie unterscheiden sich die aus den vorgenannten beiden Fragen resultierenden Einkommensverhältnisse je nach Größe des Haushalts (insbesondere differenziert nach Alleinerziehenden- und Paarhaushalten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das mittlere Nettoäquivalenzeinkommen von Personen in Haushalten mit mindestens einem Kind im Alter von unter drei Jahren, also inklusive von Familien mit einem Kind im Alter von unter einem Jahr, lag in Bayern im Jahr 2013 entsprechend der Darstellung 2.37 des Vierten Berichts der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern bei 25.567 Euro im Jahr. Damit lag es in etwa in gleicher Höhe wie für alle Personen in Privathaushalten (rund 25.860 Euro) bzw. alle Personen in Haushalten mit minderjährigen Kindern (rund 25.444 Euro).

Die Einkommensunterschiede für die verhältnismäßig homogene Teilpopulation der Personen in Haushalten mit mindestens einem Kind unter drei Jahren erwiesen sich mit einem Quintilverhältnis (P80/P20) von rund 2,00 geringer als für die Gesamtpopulation (2,34).

Differenzierte Angaben zu Personen in Haushalten mit mindestens einem ein- oder zweijährigen Kind liegen nicht vor. Eine kombinierte Verteilungsanalyse nach Haushaltsgröße oder Haushaltstyp ist nicht verfügbar. Ebenso liegen keine aktuelleren Daten vor, nachdem die Analyse auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorgenommen wurde, die lediglich alle fünf Jahre erhoben wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

52. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kliniken führen im Raum Augsburg und in Schwaben Abtreibungen, insbesondere Schwangerschaftsabbrüche nach Schwangerschaftskonfliktberatung, durch?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es wird auf die Antwort zur Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Verena Osgyan betreffend „Informationen über Schwangerschaftsabbrüche in Bayern – mögliche Auswirkungen des § 219a Strafgesetzbuch (StGB)“ (Drs. 17/20382 vom 06.07.2018) verwiesen.

53. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands (GVK = gesetzliche Krankenversicherung) vom 20.06.2016 zu dem erweiterten Leistungsanspruch nach § 38 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) vor dem Hintergrund der Normierung in § 38 Abs. 1 Satz 5 SGB V, nachdem es in Beschlussempfehlung und Bericht auf BT-Drs. 18/10510 (S. 130) in der Begründung zur Einführung von § 38 Abs. 1 Satz 5 SGB V heißt, dass ein Leistungsausschluss wegen vorliegender Pflegebedürftigkeit hinsichtlich der Kinder von Versicherten nicht gerechtfertigt ist, weil Leistungen nach dem SGB XI nur die hauswirtschaftliche Versorgung der Versicherten betreffen und deshalb bestimmt wird, dass die Pflegebedürftigkeit von Versicherten Haushaltshilfe nach den Sätzen 3 und 4 zur Versorgung des Kindes nicht ausschließt, und zumal auch Kinder in der Familienversicherung nach § 10 SGB V als Versicherte gelten und deren Pflegebedürftigkeit die Gewährung von Haushaltshilfe zur Versorgung des Kindes also nicht ausschließen dürfte?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zu den Aufgaben des GKV-Spitzenverbandes gehört es, die Krankenkassen und ihre Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 217f Abs. 2 SGB V). Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) geht davon aus, dass dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschieht.

Die Krankenkassen erfüllen im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung (§ 29 Abs. 3 SGB IV). Sie unterliegen dabei der staatlichen Aufsicht. Dem StMGP obliegt lediglich die Rechts-

aufsicht gemäß §§ 87ff SGB IV über die landesunmittelbaren Krankenkassen in Bayern. Aufsichtszuständigkeiten für den GKV-Spitzenverband liegen dagegen beim Bundesministerium für Gesundheit.

Hingewiesen wird diesbezüglich auf die aktualisierte Fassung des zitierten Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands vom 06.12.2016. In dieser Fassung ist ausdrücklich vorgesehen, dass bei Erfüllung von im Rundschreiben definierten Voraussetzungen Anspruch für die hauswirtschaftliche Betreuung des Kindes besteht, soweit bei Versicherten Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 nach dem SGB XI vorliegt.